Die lex Heinze und ihre Geschichte.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Badischen Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i. Br. zur Erlangung der Würde eines
Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Carl H. Werner

Referendar in Rheinberg

1935

Druck: Otto Kühmkorf, Dortmund, Heiliger Weg 13

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Auflage des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs. Leipzig und Erlangen 1922.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.

Aschrott-Kohlrausch: Reformen des Strafrechts. Berlin 1926.

Aschrott und von Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches: Kritische Besprechung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des Oesterreichischen und Schweizerischen Vorentwurfes. 2 Bände. Berlin 1910.

Bachem: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei. 6. Band, Köln 1929.

Bartholomäus: Die sog. Sittlichkeitsstraftaten. Zur Reform des Strafgesetzbuches. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (= ZSTW), Band 25.

Beling: Grundzüge des Strafrechts: 11. Auflage. Tübingen 1930.

Bohne: Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1927. Festgabe für Frank. 2. Band. Tübingen 1930.

Drucksachen des Reichsrats.

Ebermayer: Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. Berlin 1914.

Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Entwurf der Strafrechtskommission (1913). Berlin 1921.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1919 nebst Denkschrift. Berlin 1921.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1927. Reichstagsdrucksache Nr. 3390. (3. Wahlperiode 1924/27.)

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der 1. Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen. Vorgelegt von Kahl und Genossen. Berlin und Leipzig 1930.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Auflage. Tübingen 1931.

Finger: Das Gesetz vom 18. 2. 1927 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Gerichtssaal, Band 94.

Geller: Die Oesterreichischen Strafgesetze. Sonderstrafgesetze. 6. Auflage. Wien 1904.

Kahl: Zur Strafrechtsreform. Deutsche Juristenzeitung 1931, 32.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin 1933.
Kern: Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926. Gerichtssaal Band 94.
Köhler: Die Sittlichkeitsdelikte nach dem Entwurf von 1925. Gerichtssaal Band 92.
Köhler: Die Sittlichkeitsdelikte des Strafgesetzentwurfes von 1927. Erlangen 1927.
Kölnische Volkszeitung vom 5. März 1900: Wider die lex Heinze.
Kölnische Volkszeitung vom 1. April 1900: 1. Blatt (Morgenausgabe): Der Abgeordnete Roeren über die Agitation gegen die lex Heinze.
Kölnische Volkszeitung vom 17. Mai 1900: 2. Blatt. (Abendausgabe): Erklärung des Goethebundes an den Reichstag und Bundesrat.
Leipziger Kommentar: Das Reichsstrafgesetzbuch. Erläutert von Ludwig Ebermayer, Adolf Lobe und Werner Rosenberg. 4. Auflage. Berlin und Leipzig 1929.
Liepmann: Die Reform des Deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem „Strafgesetzentwurf". Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 2, Hamburg 1921.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt. Berlin und Leipzig 1927.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 26. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt. Berlin und Leipzig 1932.
Mittermaier: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1840.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding. Abt. I, Teil IV. Leipzig 1899.
Müller: Die lex Heinze. Dissertation. Freiburg 1900.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetz für das Deutsche Reich. 11. Auflage. Berlin 1927.
Radbruch: Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. (= ZStW). Band 45.
Roeren: Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten. Kempten und München 1907.
Sammlungen sämtlicher Drucksachen des Reichstages.
Schäfer und Lehmann: Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.

Schmölder: Zur lex Heinze. Sonderabdruck. Berlin.
Schlecht: Lex Heinze. Gerichtssaal Band 60.
Tägliche Rundschau: Adolf Bartels und die lex Heinze. 20. Mai 1900.
Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts. Berlin 1905/09.
Villnow: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Gerichtssaal Band 30.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Wirschubsky: Der Schutz der Sittlichkeit im Sowjetstrafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. (= ZStW). Band 47.
v. Wolzogen: Eine nicht ganz deutsche Entrüstung. Deutsche Welt vom 14. Mai 1900.
XXX: Die lex Heinze und ihre Gefahr für Kunst, Literatur und Sittlichkeit. Von einem Parlamentarier. Köln 1900.

Inhaltsverzeichnis.

Die lex Heinze und ihre Geschichte.

I. Die Entwürfe, Vorlagen, Anträge und Beratungen zur lex Heinze.

1. Der vom Bundesrat beschlossene „Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. 4. 1888, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen“ vom 29. 2. 1892.

Der im Jahre 1891 vor einem Berliner Schwurgericht gegen die Eheleute Heinze anhängig gewesene Mordprozeß hatte gezeigt, daß die damalige Gesetzgebung trotz der Bemühungen der Behörden erschreckenden Mißständen auf dem Gebiete der Sitte und Moral machtlos gegenüber stand. Um jenen die Sittlichkeit des Volkes in erheblichem Maße gefährdenden Zuständen nur einigermaßen Herr werden zu können, erwies sich eine Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetze als dringend erforderlich.

Zu jenen Mißständen gehörte vor allem das Unwesen (einer der verworfensten Kategorien der Menschheit), der sogen. Zuhälter. In jenem Schwurgerichtsprozeß war insbesondere der Umfang und die Gemeingefährlichkeit des sogen. Zuhältertums ganz deutlich in Erscheinung getreten. Hierher gehörte auch die damalige Erscheinungsform der Prostitution. Sie begünstigte die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten, gefährdete die Ordnung und Sittlichkeit auf den Straßen und Plätzen der Städte, schuf und förderte das Zuhältertum. Als weiterer Uebelstand kam hinzu der immer größer und aufdringlicher werdende Vertrieb unzüchtiger Schriften, Bildwerke und Darstellungen, was eine große sittliche Gefahr für das Volk, insbesondere aber für die heranwachsende Jugend bedeutete.

Die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Eheleute Heinze, die die durch die Prostitution veranlaßten sittlichen Schäden in solch krasser Weise in Erscheinung gebracht hatte, war der Anlaß zu der sogen. lex Heinze.

Der Bundesrat beschloß am 29. 2. 1892, dem Reichstag einen Entwurf zum Schutze der Sittlichkeit zu übergeben.[1])

Der Gesetzentwurf war in erster Linie dazu bestimmt, durch Abänderung und Ergänzung der §§ 180 ff. St. G. B. eine Einschränkung und bessere Beaufsichtigung der Prostitution, fernerhin eine erfolgreichere Bekämpfung der Kuppler und Zuhälter möglich zu machen.

---

[1]) Stenograph. Berichte, 8. Leg. Per., I. Session 1890/92, Aktenstück Nr. 713.

Da nach Ansicht des Bundesrates die in dem vorgeschlagenen Gesetz verschärften und neu geschaffenen Strafbestimmungen ihre Bestimmung, eine scharfe Unterdrückung dieses verwerflichen und verbrecherischen Treibens der Kuppler und Zuhälter zu ermöglichen, nicht erfüllen würden, wenn nicht gesetzliche Grundlagen vorhanden wären, um die zu erkennenden Strafen in einer wirklich empfindlichen Weise zu vollstrecken, so hatte er in den Entwurf auch eine Vorschrift über Schärfung gewisser Freiheitsstrafen aufgenommen. Die Tatsache endlich, daß in der Presse infolge des Nichtausschlusses der Oeffentlichkeit Gerichtsverhandlungen, die Sittlichkeitsdelikte zum Gegenstand hatten, in allen Einzelheiten wiedergegeben waren, veranlaßte den Bundesrat, dem Reichsrat vorzuschlagen, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Ausschließung der Oeffentlichkeit entsprechend zu ergänzen.

Vom Bundesrat wurde zu § 180 ein neuer Absatz 2 vorgeschlagen,[2]) wonach die Vermietung an unter Polizeiaufsicht stehende Prostituierte straflos bleiben sollte, wenn sie unter Wahrung der polizeilichen Vorschriften erfolgt war. Durch § 180 war zugleich das Bestehen der sogen. Bordelle verboten. Hierzu stand in Gegensatz der § 361 Nr. 6, der unter Strafe stellte „eine Werbsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften zuwider handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt". Das R. G. hatte nun in andauernder Rechtsprechung[3]) den Grundsatz aufgestellt, „daß Vermietung von Wohnungen an prostituierte Weibspersonen, wenn es mit Kenntnis der Prostitution geschieht, aus § 180 strafbar ist, selbst wenn Vermietung mit Genehmigung der Polizei geschieht und kein anderer Vorteil, als der an sich angemessene Mietpreis vorbedungen ist". Durch diese Bestrafung nahm die Prostitution durchaus nicht ab. Sie bewirkte nur eine räumliche Zerstreuung, da die Weibspersonen nur sehr schwer eine Wohnung fanden und so namentlich in den größeren Städten auf mehrere Bezirke verteilt wurden. Das hatte aber eine Menge von Nachteilen im Gefolge. Die polizeiliche Ueberwachung wurde sehr erschwert, Ausschreitungen aller Art wurden im größeren Maße ermöglicht, und der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten konnte nicht genügend entgegengetreten werden. Die Dirnen, die dadurch, daß sie vereinzelt wohnten, Angriffen und Belästigungen ausgesetzt waren, suchten und fanden einen Schutz in den Zuhältern. Da nun diese Prostitution zwangsläufig das Zuhältertum schuf, so entstand auch für die Behörde die Schwierigkeit der Beaufsichtigung. In Erwägung der Tatsache, daß eine völlige Ausrottung der Prostitution unmöglich, daß sie also ein notwendiges Uebel sei, brachte der Bundesrat, um den Mißstand hinsichtlich der Erlangung von Wohnungen zu beseitigen und zugleich an größeren

[2]) Stenograph. Berichte, 8. Leg. Per., I. Session 1890/92, Aktenstück Nr. 713.
[3]) R. G. St. 1, S. 291, 402, 680; 2, S. 302; 10, S. 703; 6. S. 35.

Orten die Möglichkeit zu geben, die Prostituierten auf bestimmte Stadtbezirke zu beschränken, dieselben sodann auch besser überwachen und die Zuhälter wirksamer bekämpfen zu können, den Absatz 2 in seinen Gesetzentwurf hinein.

Nach der bisherigen Fassung des § 180 wurde die Kuppelei mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren bestraft. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß eine Mindeststrafe von 1 Tag für eine solch verwerfliche Tat, wie die Kuppelei sie darstellt, viel zu gering war, denn bei Menschen, die sich derart strafbar machen, hat eine Gefängnisstrafe von einem oder nur wenigen Tagen keine Wirkung. Es erschien daher angemessen, die Strafandrohung durch Festsetzung einer Mindeststrafe von einem Monat zu verschärfen. Außerdem erschien es angebracht, kumulativ neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe von 150—6000 Mark anzudrohen, um namentlich solche Fälle treffen zu können, in denen sich Besitzer öffentlicher Lokale und andere nicht unbemittelte Personen aus gemeiner Gewinnsucht der Kuppelei schuldig gemacht hatten.

Ebenso wie § 180, so wurde auch § 181 vom Bundesrat einer Abänderung und Ergänzung, und zwar in dreifacher Hinsicht, unterzogen. Da Kuppelei ein deliktum sui generis ist, Strafbarkeit also auch dann eintritt, wenn, ohne daß es zur Unzucht gekommen ist, die übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes vorliegen und diese Auslegung auch die §§ 180, 181 Abs. 1 Nr. 1 beherrschte, mußte Nr. 2 des § 181, die verlangte, daß mit der verkuppelten Person wirklich Unzucht getrieben worden war, [1]) folgerichtig geändert werden. Nach Ansicht des Bundesrates lagen hinsichtlich des Wesens der Tat sowohl bei der einfachen als auch bei der qualifizierten Kuppelei dieselben Gesichtspunkte vor, und da wegen der Ueberordnung des Kupplers zu der verkuppelten Person nach seiner Ansicht eher eine engere als weitere Auslegung des Tatbestandes am Platze wäre, wurden von ihm in der Vorlage die Worte „den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist" durch die Worte „der verkuppelten Person" ersetzt.

Ein Ehemann, der seine Ehefrau verkuppelte, konnte nur nach § 180 wegen einfacher Kuppelei bestraft werden. Es mag sein, daß zwischen Ehegatten nicht ein solch autoritäres Verhältnis besteht, wie zwischen den in § 180 Nr. 2 aufgezählten Personen. Das schließt aber nicht aus, daß den verkuppelnden Ehemann nicht auch die in Absatz 2 des § 181 angedrohte Strafe treffen kann, denn der Mann, der sein Verhältnis zu seiner Frau in derart unwürdiger Weise mißbraucht, ihre Ehre so schändet, kann nicht mit jedem Fremden unter einem Strafgesetz gleichgestellt werden. Aus diesem Grunde erfuhr dann auch Abs. 2 des § 181 hinter „Verhältnis" eine Ergänzung durch die Worte „des Ehemannes zur Ehefrau".

Gleich wie im § 180 wurde auch hier aus den gleichen Gründen kumulativ eine Geldstrafe für zulässig erklärt.

[4]) R.G.St. 7, S. 118.

Gegen die Zuhälter konnte nach dem geltenden Strafgesetzbuch nur aus Kuppelei vorgegangen werden, und zwar auch nur dann, wenn ihnen eine Beförderung der Unzucht entweder durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit nachgewiesen werden konnte. Die Praxis hatte gelehrt, daß dies in vielen Fällen schlechthin nicht möglich war. Und so erwies sich dann eine Ergänzung des Strafgesetzes als unbedingt erforderlich. Eine große Schwierigkeit lag auch darin, daß der Beweis der Gewohnheitsmäßigkeit oder des eigennützigen Beweggrundes oft sehr schwer zu führen war. Der Entwurf wollte daher in § 181a ein Gesetz schaffen, das den Zuhälter schon deshalb bestraft, weil er ein Zuhälter ist, ohne daß also eine bestimmte kupplerische Handlung verlangt wird. Die Verbindung des Zuhälters mit der Dirne sei, so meinte der Bundesrat, in hohem Maße unsittlich und gefährde die öffentliche Ordnung in solch erheblicher Weise, daß ein solches Gesetz durchaus gerechtfertigt sei. Die Prostituierte, die sich entweder aus Schutzbedürfnis oder Zuneigung dem Zuhälter anschließe, werde von diesem als Erwerbsobjekt ausgenutzt. Er nehme teil an ihrem unsittlichen Gewerbe, um selbst ein Faulenzerleben führen zu können. Durch das Bewußtsein der Unsittlichkeit ihres Gewerbes verlören die Zuhälter mit der Zeit jeden sittlichen Halt und würden allmählich durch die Entwohnung von Arbeit und das stete Verlangen nach Vergnügen arbeitsscheue und verkommene Elemente, die nicht nur öffentlichen Anstoß erregten, sondern auch zu jeder strafbaren Handlung fähig seien. Deshalb bedrohte der Entwurf im ersten Teil des § 181a „eine männliche Person, welche von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht". Zu den Zuhältern sind außer den Individuen, die aus dem unzüchtigen Erwerb der Dirnen ihren Lebensunterhalt erhalten, auch diejenigen zu rechnen, die den Prostituierten in bezug auf ihr unzüchtiges Gewerbe Schutz gewähren oder sonst förderlich sind. Um sie, die ebenso gemeingefährlich sind wie die ersteren, zu erfassen, sieht der Entwurf auch die Bestrafung derjenigen vor, welche einer gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauensperson gewerbsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unsittlichen Gewerbes Schutz gewähren oder sonst förderlich sind. Diese Bestimmung sollte deshalb geschaffen werden, weil nicht immer der Nachweis zu führen ist, daß der Zuhälter von der Dirne ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Zwar ist in manchen Fällen eine Bestrafung aus § 180 möglich, jedoch wollte man auch Handlungen bestrafen, die die Unzucht nur im allgemeinen förderten, z. B. durch Begleitung der Dirnen auf ihren Unzuchtswegen, durch Schützung derselben bei Streitigkeiten, Hilfe bei Entziehung vor den Armen der Polizei usw., mußte eine neue Bestimmung geschaffen werden.

Durch einen letzten Satz im Absatz 1 sollte nochmals ausdrücklich festgestellt werden, daß die Vermietung von Wohnungen an Dirnen unter den im § 180 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen auch nicht

aus § 181a bestraft werden könnte. Als Mindeststrafe war Gefängnis von einem Monat vorgesehen.

Die im Abs. 3 des § 181a geschaffene Möglichkeit, neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auch auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen, war durchaus gerechtfertigt angesichts der Verwerflichkeit und Niederträchtigkeit der inkriminierten Handlung.

Nicht alle Zuhälter, welche aus dem unsittlichen Erwerb einer Frauensperson den Lebensunterhalt beziehen, sollten bestraft werden. Ausgenommen werden sollten diejenigen, welche im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation haben, weil es, so meinte der Bundesrat, gegen die Billigkeit verstoßen würde, hilfsbedürftige Angehörige, wie etwa den kranken erwerbslosen Vater oder Sohn, als Zuhälter zu bestrafen. Die Entgegennahme von Zuwendungen sei mehr durch Not gezwungen, und es fehle hier die Freiwilligkeit und die moralische Teilnahme am Laster.

Im Abs. 2 wurde aus demselben Grunde wie im Abs. 1 des § 181 Nr. 2 eine Strafverschärfung für den Ehemann vorgeschlagen. Diese Androhung einer ganz beträchtlichen Bestrafung erwies sich aber auch angesichts der im Prozeß gegen die Eheleute Heinze und auch sonst festgestellten Tatsache, daß zahlreiche sogen. Zuhälterehen bestanden, die nur den Zweck hatten, das Unzuchtsgewerbe der Frau zu erleichtern, als durchaus gerechtfertigt und notwendig. Eine gleiche Strafschärfung hielt man gegen solche Zuhälter für geboten, die die Dirnen durch Drohungen oder Gewalt zur Unzucht zwangen.

Gleich wie die öffentlich auftretende Prostitution gefährdete auch die immer größer werdende Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Darstellungen die Sittlichkeit. Es gab Druckereien und Verlagsanstalten, die nur solche obszönen Dinge herstellten und vertrieben. Vielfach wurden solche Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen angeboten und nicht selten gerade von jugendlichen Personen gekauft. Aufforderungen zu unzüchtigem Verkehr und Empfehlungen schlüpfriger Literatur gehörten zum täglichen Inhalt mancher Zeitungen und Zeitschriften. Die bestehenden einschlägigen Gesetze erwiesen sich als unzureichend, diese Uebelstände zu bekämpfen. Durch § 184 Abs. 1 konnte eine deliktische Haftung erst nach erfolgter Verbreitung eintreten. Da in diesem Zeitpunkt die Volksseele bereits vergiftet ist, erklärte der Bundesratsentwurf bereits den für strafbar, der Gegenstände der oben bezeichneten Art zur Verbreitung herstellt oder zum Zwecke der Verbreitung im Besitz hat.[5]) Ankündigungen und Anpreisungen konnten bisher nur dann verfolgt werden, wenn sie ihrem Inhalte nach unzüchtig waren. Da diese Voraussetzung leicht zu vermeiden war, sah der Entwurf schon den für strafbar an, der zum Zwecke der Verbreitung ankündigte oder anpries.

[5]) Stenograph. Berichte, Session 1892/93, Band I S. 11 ff.

Ein weiterer Zusatz im § 184 Abs. 1 wurde notwendig durch die immer zahlreicher werdenden Anzeigen, die unzüchtige Verbindungen einzuleiten geeignet waren.

Ein weiterer Uebelstand bedurfte der Möglichkeit gesetzlicher Bekämpfung. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung[6]) war eine Schrift und dgl. nur dann als unzüchtig anzusehen, wenn sie objektiv das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzte. Nun läßt sich aber sehr leicht denken, daß es Abbildungen und dgl. gibt, die sittenwidrig sind und das Scham- und Anstandsgefühl verletzen und Aergernis zu erregen in der Lage sind, ohne direkt ausgesprochen unzüchtig zu sein. Derartige Abbildungen in der Oeffentlichkeit ausgestellt, ziehen die Aufmerksamkeit der breiten Masse an sich und bedeuten dadurch eine ernstliche Gefahr, vor allem für die heranwachsende Jugend. Der Entwurf sah deshalb im Schlußsatz von Abs. 1 des § 184 eine Bestrafung desjenigen vor, der an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellte oder anschlug, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet waren. Außer der Erhöhung der Geldstrafe wurde die Strafandrohung noch dadurch verschärft, daß man Geld- und Freiheitsstrafen kumulativ zuließ. Der Abs. 2 sah eine höhere Strafe für Gewerbsmäßigkeit vor. Der Abs. 3 brachte mit einigen formellen Aenderungen den Wortlaut des bisherigen Abs. 2.

Der Bundesrat war der Ansicht, daß die ganzen neuen Bestimmungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit zum großen Teil ihren Zweck verfehlen würden, wenn nicht dafür Sorge getragen würde, daß die verhängten Strafen in einer wirklich empfindlichen Weise vollzogen würden. Dasjenige, was der Täter nach eingetretenem Vollzuge an seinem körperlichen Zustande empfinde, sei für ihn „die Strafe". Gegenüber der verbrecherischen Hefe der Großstädte bedürfe es einer erheblichen Verschärfung des Strafvollzuges. Die Entziehung der Freiheit allein, namentlich bei kurzen Freiheitsstrafen, sei nicht dazu angetan, Individuen mit niedriger und verbrecherischer Gesinnung empfindlich zu treffen. Zumal dann nicht, wenn die Pflege und die Nahrung so reichlich seien, wie es in den Strafanstalten der Fall sei, daß die ärmere Bevölkerung voll Neid erfüllt sei. Die Erfahrung habe gelehrt, daß ein bestimmter Teil von Verbrechern straffällig werde, um nachher in Strafanstalten ein bequemes Leben bei guter Pflege und Ernährung führen zu können. Die Strafverschärfung sollte sich insbesondere auf Kuppler, Zuhälter und Verbreiter unzüchtiger Schriften beziehen und in harter Lagerstätte und Verpflegung mit Wasser und Brot bestehen. Mit Rücksicht auf die Gesundheit des Täters sollte diese Vollstreckungsart allerdings von Zeit zu Zeit unterbrochen werden. Diese Ergänzungen fanden ihren Niederschlag in einem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 16a.

Dieses Prinzip der Strafverschärfung glaubte der Entwurf auch auf solche Personen anwenden zu müssen, die nach § 361 Nr. 3—8

[6]) R.G.St. 8, S. 128; 6, S. 116; 4, S. 275.

zu qualifizierter Haft verurteilt sind, wie Prostituierte, Arbeitsscheue, Landstreicher, rückfällige Bettler, heruntergekommene Spieler, Trinker und ähnliche der Unsittlichkeit verfallene Subjekte. An Stelle des § 361 Nr. 6 sollte ferner die Landespolizeibehörde ermächtigt werden, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen. Man hielt dies für zweckmäßig namentlich für jüngere Rechtsbrecher angesichts der Tatsache, daß diese bei Verbüßung einer Nachhaft leicht durch den Umgang mit älteren Individuen noch mehr unsittlichen Gefahren zugänglich sind. Der § 362 wurde in diesem Sinne entsprechend ergänzt.

Auf dem Gebiete des Prozeßrechtes glaubte man durch Ergänzung des § 173 GVG. einen wirksameren Schutz der Oeffentlichkeit herbeiführen zu können. Man war der Ansicht, daß in manchen Fällen trotz Nichtausschlusses der Oeffentlichkeit wegen Fehlens der Voraussetzungen, dennoch im Laufe der Verhandlungen Dinge zur Sprache kommen könnten, deren Mitteilung, zumal in der Presse, die Sittlichkeit zu gefährden in der Lage sei. Um einer solchen Gefahr wirksam begegnen zu können, wurde beantragt, durch einen Absatz 2 zu § 173 GVG. die Möglichkeit zu geben, bei Nichtausschluß der Oeffentlichkeit die öffentliche Mitteilung aus der Verhandlung wegen Gefährdung der Sittlichkeit zu untersagen.[7])

Der Entwurf dehnte dann noch die in Artikel II des Gesetzes vom 5. 4. 1888 bei Verletzung des § 175 GVG. angedrohte Strafe auch auf die Verletzung des neuen Absatzes des § 173 GVG. aus.

2. Die Beratung des Bundesratsentwurfes im Reichstag.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates[8]) am 3. und 15. 12. 1892 vom Reichstag beraten, forderte eine lebhafte Diskussion heraus.[9]) Die eine Hälfte der Fraktionen war gegen ihn, die andere dafür. Die Deutsch-Freisinnige Partei lehnte sämtliche neuen Bestimmungen auf dem Gebiete der Kuppelei ab. Von der Zentrumspartei wurden für § 180 mildernde Umstände als erforderlich erachtet. Lebhaft widersprochen wurde der Kasernierung der Dirnen durch Abs. 2 des § 180; ferner dem neuen § 181, insbesondere dem Abs. 2 dieses Paragraphen. Die Sozialdemokratie ließ durch ihre Abgeordneten Bebel und Stadthagen ausführen, diese Vorlage sei eine Bankerotterklärung der bürgerlichen Gesellschaft und organisiere von Staats wegen die Kuppelei und die Prostitution. Die Deutsch-Freisinnigen bezeichneten den § 181 als überflüssig angesichts der Tatsache, daß das R. G. die Zuhälter bisher als Kuppler, Beförderer der Kuppelei und als Teilnehmer bestraft habe. Die National-Liberalen dagegen setzten sich ohne Einwendungen für den Zuhälterparagraphen ein, weil der § 180 keine Grundlage zur Bestrafung aller Zuhälter sei. Die neuen Bestimmungen des § 184 bezeichneten sie hingegen als zu kautschukartig; die Freisinnigen und die Sozialdemokraten behaupteten, sie

---

[7]) Stenograph. Berichte, Session 1892/93, Band I S. 16.

[8]) Stenograph. Berichte, 8. Leg. Per. II. Session 1892/93 Aktenstück Nr. 11.

[9]) Stenograph. Berichte, Session 1892/93, Band I, S. 133 ff.

gefährdeten im hohen Maße die freie Betätigung der Künstler und Literaten. Die neuen §§ 16a und 362 fanden fast von keiner Fraktion Zustimmung; selbst das Zentrum war nicht einverstanden. Die im § 362 neu eingeführte Möglichkeit, eine verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen, wurde dagegen allgemein begrüßt. Die beiden neuen prozeßrechtlichen Bestimmungen wurden mit Ausnahme der National-Liberalen von sämtlichen Fraktionen mißbilligt.

3. Die Beratungen der VIII. Reichstagskommission über die Vorlage des Bundesrates.

Die Parteien einigten sich schließlich dahin, daß der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen wurde. Dieselbe konstituierte sich am 10. 1. 1893. Vorsitzender wurde der dem Zentrum angehörende Abgeordnete Dr. Rintelen. Die Kommission setzte sich aus Mitgliedern aller Fraktionen zusammen, und zwar stellte das Zentrum 5, die Deutsch-Freisinnige Partei 5, die Deutsch-Konservativen 4, die National-Liberalen 2, die Sozialdemokraten 2 Abgeordnete, die Reichspartei, die Volkspartei und die Polen je 1 Abgeordneten.

Mit der Beratung der Vorlage wurde am 13. 1. 1893 begonnen. Von einer Generaldebatte nahm man Abstand, da die Vorlage bei der ersten Lesung im Reichstag bereits eingehend erörtert worden war. Es wurde jedoch beschlossen, die einzelnen Bestimmungen in einer zweimaligen Lesung zu beraten. Die beiden Lesungen erforderten 23 Sitzungen. Die Vorlage des Bundesrates erfuhr eine eingehende Beratung.[10])

Was den § 180 des Entwurfes angeht, so wurde von Mitgliedern der Kommission die Erhöhung des Strafminimums auf einen Monat gebilligt, da nach ihrer Ansicht die bisherige Mindeststrafe von einem Tag für die die ehrlose Gesinnung kennzeichnende Tat keine gerechte Sühne darstellte. Dieser Meinung wurde aber widersprochen. Durch Festsetzung einer solch hohen Mindeststrafe würde man den Richter förmlich dazu bringen, in manchen milder zu beurteilenden Fällen den Täter freizusprechen, weil er der Ansicht wäre, daß ein Monat zuviel für jenen sei. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Kuppelei nicht immer ein Beweis ehrloser Gesinnung sei, weil sie manchmal aus Not begangen werde. Es wurde dann beantragt, beim Vorliegen mildernder Umstände Ermäßigung der Strafe bis auf einen Tag zuzulassen.

Auch hinsichtlich der Frage, ob neben der Gefängnisstrafe kumulativ Geldstrafe zuzulassen wäre, entspannen sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten. In Anbetracht der Tatsache, daß die Kuppelei vielfach auf schmutzigen Eigennutz und Habsucht zurückzuführen ist, der Täter durch Einbuße seines Gewinnes am empfindlichsten getroffen wird und die Verurteilung zur Geldstrafe erfolgen kann, aber nicht

[10]) Reichstagsdrucksachen, Session 1893/95, Band III, S. 1 ff.

muß, sah sich doch letzten Endes die Kommission veranlaßt, diese Bestimmung bestehen zu lassen. Der Abs. 1 des § 180 ist in der zweiten Lesung der Kommission unverändert geblieben. Zu einer lebhaften Diskussion gab der Abs. 2 des § 180 Anlaß. Es waren hier hauptsächlich 4 Gründe, und zwar juristische, polizeiliche, ethische und hygienische, die ins Feld geführt wurden.

Was zunächst die juristischen anlangt, so wurde die vom Bundesrat vertretene Ansicht, das Reichsgericht bestrafe schon das reine Vermieten einer Wohnung an eine Dirne als Kuppelei, von einem Mitglied der Kommission bestritten. Demgegenüber wurde aber von mehreren Kommissionsmitgliedern und Vertretern der verbündeten Regierungen vorgetragen, daß Eigennutz im Sinne des § 180 schon dann vorhanden sei, wenn der aus dem Vermieten an eine Prostituierte erzielte Gewinn ein angemessener sei. Für die Vermieter von Wohnungen, so wurde noch ausgeführt, bestehe ständige Gefahr strafrechtlicher Inquisition, da tatsächlich schwer festzustellen sei, ob das Vermieten einen sittlichen oder unsittlichen Zweck verfolge. Lehne man den Abs. 2 des § 180 ab, so würden sich die Vermieter für das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung bei Ueberlassung von Räumen an Dirnen einen außergewöhnlich hohen Preis zahlen lassen, was eine Ausbeutung der letzteren bedeute.

Polizeiliche Gesichtspunkte zu Abs. 2 wurden in erster Linie von Vertretern der Regierung berührt. Wie bereits in der Begründung zum Bundesratsentwurf erwähnt, führten diese aus, die mangelhafte Beaufsichtigung der Prostituierten in den großen Städten sei namentlich auf die Zerstreuung derselben auf das ganze Weichbild zu erklären. Auch Zuhälter könnten sich leichter der Beaufsichtigung und dem Zugriff der Polizei entziehen; die Erfahrungen, die man bisher in Städten, in denen die Lokalisierung durchgeführt sei, gemacht habe, seien durchaus gut. Diesem Standpunkt wurde aus der Kommission heraus heftig widersprochen. Man führte aus, daß sich einer Kasernierung die wenigsten Dirnen unterziehen würden und die Zuhälter infolgedessen auch nicht wirksamer bekämpft oder gar ausgerottet werden könnten. Die Kasernierung führe auch schließlich zum Bordell.

In dritter Linie kamen ethische Gesichtspunkte zur Sprache. Man war der Ansicht, daß durch die neue Bestimmung Sitte und Anstand gehoben werde, die Gefahr der Ansteckung nicht mehr so groß wäre. Ein großer Teil der Kommissionsmitglieder war aber anderer Ansicht. Der Staat erniedrige sich dadurch, daß er den Hauseigentümern das Kuppeln gestatte, zu einem Kuppler en gros und büße dadurch stark an Autorität ein.

Was die hygienische Seite der neuen Bestimmung angeht, so wurde ausgeführt, daß die Prostitution die Geschlechtskrankheiten befördere und eine Kasernierung eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung besser gestalte und dadurch die Gefahr einer Ansteckung stark herabgemindert werde.

Der Abs. 2 wurde aber in der ersten Lesung mit großer Majorität abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde zwar der zweite Ab-

satz nach der Regierungsvorlage wiederum abgelehnt, dafür aber ein Antrag, der das bloße Vermieten an Prostituierte für straflos erklärte, angenommen.

Der § 181 der Vorlage erfuhr nur hinsichtlich der Frage, ob man den seine Ehefrau verkuppelnden Ehemann wegen schwerer Kuppelei bestrafen sollte, eine eingehendere Erörterung. Gegen die schwerere Bestrafung hatte man an und für sich nichts einzuwenden; man forderte aber die Zulassung mildernder Umstände, da auch Fälle denkbar seien, wo aus bitterster Not heraus gehandelt worden sei. Auch bei den in Abs. 2 aufgezählten Autoritätspersonen seien Verletzungen dieses Gesetzes denkbar, die mildernde Umstände verdienten. Zwei in dieser Hinsicht gestellte Anträge riefen großen Widerspruch hervor, vor allem der, welcher Gefängnisstrafe zuließ, wenn im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 mildernde Umstände vorhanden waren. Ein Bedürfnis, den Autoritätspersonen des Abs. 2 unter Umständen Strafmilderung zukommen zu lassen, sei absolut nicht vorhanden. Und wenn eine Ehefrau aus Not zur Dirne werde, so brauche doch deshalb der Ehemann nicht ihr Kuppler zu werden. In erster Lesung wurden jedoch die mildernden Umstände beschlossen, in zweiter Lesung aber abgelehnt. Der § 181 wurde also in derselben Form angenommen, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen war.

Dem Zuhälterparagraphen wurde in der Kommission mehrfach widersprochen. Die Fassung der Vorlage sei so allgemein, so führte man aus, daß auch ein Arzt, der eine Dirne behandle, oder ein Rechtsanwalt, der sie verteidige, sich der Kuppelei schuldig mache, da diese auch aus ihrem unsittlichen Erwerb einen Teil ihres Lebensunterhaltes bezögen. Es wurden auch Bedenken gegen den Schutz der Alimentationsberechtigten geltend gemacht und von seiten des Zentrums wurde, wie bereits im Plenum, darauf hingewiesen, daß man den Namen der „Zuhälterei" nicht behalten könne, und zwar schon deshalb nicht, weil der Ehemann, der seine Ehefrau verkuppele, nicht auch Zuhälter sein könne. Ein Antrag, der die beiden letzten Einwendungen berücksichtigte, wurde dann mit geringen Aenderungen angenommen. [11])

Im Laufe der ersten Lesung wurde auch in § 182 eine Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre verlangt. Man führte aus, daß Mädchen bis zum 18. Lebensjahre noch eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes bedürften, da sie geistig und körperlich noch nicht voll entwickelt, leicht der Verführung und sogar der gewerbsmäßigen Unzucht anheimfielen. Ein in diesem Sinne aus der Kommission heraus gestellter Antrag wurde dann auch in beiden Lesungen angenommen.

Gleich wie unbescholtene junge Mädchen, glaubte man auch die Arbeiterinnen innerhalb ihrer Berufsausübung in sittlicher Beziehung unter einen erhöhten strafrechtlichen Schutz stellen zu müssen. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde beantragt, einen § 182a ins Strafgesetzbuch einzufügen, der diesen Schutz bringen sollte. Man

[11]) Reichstagsdrucksachen, Session 1892/93, Band III, S. 12 ff.

führte zur Begründung aus, daß es nicht genügend sei, die Arbeiterin in materieller Hinsicht bestmöglichst zu schützen, sie bedürfe auch in moralisch sittlicher Beziehung eines hinreichenden Schutzes. Und dieser Schutz fehle; wolle die Arbeiterin vor Nachteilen bewahrt bleiben und sich Vorteile sichern, so sei sie gegenüber unsittlichen Angriffen ihres Arbeitgebers vollkommen machtlos. Daß dadurch die sittliche Integrität der Arbeiterinnen und überdies die öffentliche Ordnung erheblich gefährdet werde, sei selbstverständlich; und ebenso selbstverständlich sei es auch, daß der Gesetzgeber hier eingreifen müsse. Der gestellte Antrag erfuhr dann auch in der ersten Lesung die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. In der zweiten Lesung erhob sich aber gegen den neuen § 182a lebhafter Widerspruch, und zwar vor allem in doppelter Hinsicht: Zunächst sei, so wurde angeführt, die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag, was der Erpressung und der Denunzierung ungehemmten Lauf lasse, und dann sei kein Bedürfnis vorhanden, den Arbeitsherrn für jede unzüchtige Berührung vor den Richter zu zerren; Strafandrohung bei Beischlafvollziehung genüge vollkommen. Stelle man schon ein unzüchtiges Betasten unter Strafe, so könnte dadurch der eheliche Frieden vieler Familien zerrüttet werden. Diese Ausführungen stießen aber auf harten Widerstand, und auch mit Recht wurde eingewandt, daß, wenn man weibliche Arbeitnehmer in sittlicher Beziehung schützen wolle, man auch jede unzüchtige Handlung unter Strafe stellen müsse. Der § 182a wurde aber nach den Beschlüssen der ersten Lesung in zweiter Lesung mit 11 zu 8 Stimmen angenommen.

Im großen und ganzen wurde die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung des § 184 günstig aufgenommen, wenn auch einige Abänderungsvorschläge gemacht wurden. So regte man an, auch die öffentliche Ausstellung und Ankündigung von Gegenständen, welche zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, zu bestrafen; fernerhin den § 184 der Vorlage in zwei Paragraphen zu teilen, um eine bessere Uebersicht zu haben und auch die strenger zu bestrafenden Fälle von den milder zu beurteilenden zu trennen die Möglichkeit zu haben. Die in dieser Hinsicht gestellten Anträge wurden auch in beiden Lesungen angenommen.[12])

Gelegentlich der Diskussion über die §§ 184 und 184a wurde aus der Mitte der Kommission der Antrag gestellt, hinter § 184a einen neuen § 184b folgen zu lassen, der die Veranstalter von öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Singspielen und dgl., welche geeignet seien, durch Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen, mit Strafe bedrohte. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß die Aufführung von Theaterstücken nach dem geltenden Gesetz nur dann strafbar sei, wenn dieselben unzüchtig seien, daß aber ihre Aufführung straflos sei, wenn dieselben, ohne direkt unzüchtig im Sinne des § 183 zu sein, nur das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzten. Hier liege eine Lücke im Gesetz, die auszufüllen im Interesse der Sittlichkeit des Volkes dringend erforderlich sei. Dem Antrag

12) Reichstagsdrucksachen, Session 1892/93, Band III, S. 12.

wurde aber lebhaft widersprochen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil es zwecklos und unmöglich sei, durch ein Gesetz eine Geschmacksrichtung einfach zu unterdrücken und zweitens, weil ja die Zensur hierdurch beseitigt werde, was sich sehr übel auswirken werde. Der § 184b wurde dann auch in beiden Lesungen von der Kommission abgelehnt.

Gegen die Ausführungen des Bundesrates zur Begründung des neu vorgeschlagenen § 16a RStGB., der Strafverschärfungen brachte, wurden mehrfache Bedenken erhoben. Es wurde ausgeführt, daß der Niedergang der Sitte und der Moral nicht nur auf die milde Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, sondern auch, und zwar zum großen Teil, auf die schlechte Erziehung der Jugend zurückzuführen sei. Eine Besserung sei nur durch religiös-sittliche Einwirkung zu erzielen. Eine solche könne aber in den Strafanstalten nicht ausgeübt werden, da es dazu an den nötigen Einrichtungen, wie wissenschaftlichem und religiösem Unterricht, mangele. Die fehlende Erziehung der Straffälligen in den Strafanstalten lasse sie immer wieder rückfällig werden, es müsse eben mehr Wert auf die Besserung gelegt werden. Außerdem, so wurde vorgetragen, gefährde eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, das einheitliche Ganze. Es sollte doch bis zur Einbringung eines allgemeinen Strafvollzuggesetzes oder bis zur Revision des Strafgesetzbuches gewartet werden. Dem wurde entgegnet, daß die Inhaftierten wohl schon Unterricht erhielten, und man solle nicht vergessen, daß die Bestimmung sich nur gegen verkommene Elemente, wie Kuppler, Zuhälter, Messerhelden und dgl. richte und daß sie nur fakultativ sei. Bis zur Revision des Strafgesetzbuches könne bei der immer größer werdenden Anzahl derartiger Verbrechen, nämlich der auf dem Gebiete der Sittlichkeit, unmöglich gewartet werden. Neben diesen Bedenken gegen den Paragraphen als ganzen wurden auch Bedenken gegen einzelne Bestimmungen desselben laut. Man müsse, so wurde ausgeführt, um die Strafverschärfung gegen sittlich besonders heruntergekommene Menschen wirksam zu gestalten, dieselben für die ganze Dauer der Strafverbüßung zulassen. Von mehreren Kommissionsmitgliedern wurde die Ansicht vertreten, daß man zwar die Strafverschärfung für die ganze Dauer der Verbüßung zulassen könne, man aber, um Mißbräuche zu verhindern, denselben entgegen zu wirken und eine Verbesserung zu erreichen, dieselbe auf solche Taten beschränken müsse, die aus sittenloser und gemeiner Gesinnung begangen seien. Dann müsse aber auch die Möglichkeit gegeben werden, bei guter Führung des Sträflings eine Milderung der Strafe herbeiführen zu können. Es wurden drei Abänderungsvorschläge gemacht. Die vorgetragenen Bedenken wurden im großen und ganzen berücksichtigt und der § 16a in erster Lesung mit 12 zu 9 Stimmen angenommen. Der § 16a des Bundesratsentwurfes wurde insofern ergänzt, als nunmehr diejenigen Vergehen und Verbrechen, bei denen eine Strafverschärfung angeordnet werden konnte, einzeln aufgezählt wurden. In zweiter Lesung erfuhr er nochmals eine eingehende Beratung und wurde dann schließlich, nachdem noch einige Anträge zu

ihm gestellt worden waren, die teils abgelehnt, teils zurückgezogen wurden, mit 16 zu 9 Stimmen angenommen.

Gelegentlich der Diskussion über § 16a wurde vorgeschlagen, in gewissen Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe zu schwer erscheine, Festungshaft zuzulassen. Namentlich bei Vergehen, die ohne Vorbedacht oder gelegentlich begangen seien, sei eine Gefängnisstrafe bei Personen, die bis dahin sich ehrenhaft geführt hätten, nicht am Platze, zumal im Volke die Gefängnisstrafe als eine entehrende aufgefaßt werde. Ein Antrag, durch einen § 16b die Verhängung von Festungshaft zu ermöglichen, wurde mit 10 zu 9 Stimmen angenommen.

In der Kommission wurde bereits in erster Lesung gegen jede Strafverschärfung bei Uebertretung plädiert. Dagegen wurde aber mit Recht geltend gemacht, daß es sich bei den in § 361 Nr. 3 bis 8 aufgezählten Personen um demoralisierte Subjekte handele, auf die die bisherige Haftstrafe kaum oder gar keinen Einfluß habe. Deshalb sei die Strafverschärfung sehr zu begrüßen. Es wurde dann auch die ganze Bestimmung nach der Vorlage der verbündeten Regierungen mit 13 zu 8 Stimmen angenommen. Auch in der zweiten Lesung wurden noch Bedenken geltend gemacht. Zunächst seien die Fälle des § 361 Nr. 3—8 zur Strafverschärfung nicht geeignet, dann müsse aber auch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde von dem wiederholten Rückfall abhängig gemacht werden. Von der Mehrzahl der Mitglieder wurden diese Bedenken durchaus nicht geteilt. Es wurden mehrere Anträge gestellt, von denen nur zwei Annahme fanden. Der Regierungsentwurf erfuhr durch einen dieser Beschlüsse eine kleine Abänderung insofern, als nunmehr auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden muß, wenn im Falle des § 361 Nr. 6 die verurteilte Person das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Mit einer Mehrheit von 11 zu 10 Stimmen wurde der gesamte § 362 angenommen.

Nachdem Artikel III und IV der Vorlage der verbündeten Regierungen von der Kommission mit der Begründung, daß kein Bedürfnis hierfür vorliege, da, wenn Dinge zur Sprache kämen, die die Sittlichkeit gefährdeten, das Gericht jederzeit gemäß § 173 GVG. die Oeffentlichkeit ausschließen könne, abgelehnt worden waren, wurde als neuer Artikel III der Antrag gestellt, einen § 327a zu beschließen, der denjenigen unter Strafe stelle, der in Kenntnis seiner Geschlechtskrankheit den Beischlaf ausübt. Zur Begründung wurde folgendes vorgetragen: Die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten könne zwar als vorsätzliche Körperverletzung nach Maßgabe der §§ 223—226, 228 und 230 bestraft werden. Nach dem neuen Antrage sollte aber schon derjenige der Strafe verfallen, welcher, obwohl wissend, daß er geschlechtskrank sei, den Beischlaf ausübe. Hierdurch wollte man eine starke Herabminderung der Zahl der Geschlechtskrankheiten erzielen. Durch eine solche Strafandrohung würden, so führte ein Kommissionsmitglied aus, sich manche, namentlich auch aus Furcht vor Untersuchungen, solange sie mit einer Geschlechtskrankheit behaftet seien, des Beischlafs enthalten. Der Grundgedanke dieses Vorschlages fand

zwar bei den Vertretern der verbündeten Regierungen Zustimmung, jedoch wurden dennoch manche Bedenken geltend gemacht. Man wies darauf hin, daß einmal der Beweis sehr schwer zu führen sei, weiterhin aber auch die neue Bestimmung leicht zu Erpressungen übelster Art und zu peinlichsten Untersuchungen führe und auch die bisherigen Bestimmungen über die Körperverletzung ausreichten. Der § 327a wurde schließlich dennoch angenommen.

Die §§ 26a, b, c, d, e, f, g, h und 184b wurden von der Kommission abgelehnt.

Die Beratungen fanden am 11. 3. 1893 ihren Abschluß.[13])

4. Die Beratungen des Reichstages über die Kommissionsbeschlüsse und über die von Prinz Arenberg und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe vom 12. 1. und 2. 12. 1897.

Die durch die Kommission abgeänderte und ergänzte Vorlage wurde am 22. 3. 1893 dem Reichstag zur zweiten Lesung übergeben. Am 6. 5. 1893 wurde der Reichstag aufgelöst und, trotzdem er am 15. 6. wieder eröffnet wurde, kam es noch lange nicht zur zweiten Lesung der Vorlage. Nachdem die Reichsregierung anfänglich ihr großes Interesse daran gezeigt hatte, der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern, ließ sie nun die Sache liegen.

Gleichzeitig mit der Verhandlung über die Vorlage der lex Heinze geschah die Beratung der Flottenangelegenheit, und seitdem der Kaiser sich der letzteren zugewandt hatte, schien er wenig Interesse mehr für die auf seine Anregung hin von der Reichsregierung eingebrachte Gesetzesvorlage zu haben.

Um so mehr beschäftigten sich aber die zuständigen Vereine damit. Das bewiesen verschiedene im Jahre 1897 eingereichte Bittschriften. Eine Petition des Bundes der deutschen Frauenvereine kam um die Aufhebung der gewerbsmäßigen Prostitution ein, eine andere vom Heidelberger Verein zur Hebung der Sittlichkeit bat um schärfere Maßnahmen zur Verhinderung unsittlicher Inserate, eine dritte Petition, ausgehend von der Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, regte eine Abänderung des § 180 Abs. 2 der Kommissionsbeschlüsse an. Ueber diese Bittschriften fand am 20. 2. 1895 in der Petitionskommission eine Beratung statt, in deren Verlauf beschlossen wurde, dieselben dem Reichskanzler und dem Reichstag zu überweisen.[14])

Am 4. 11. 1896 kamen diese Petitionen auf die Tagesordnung des Reichstages. Man würdigte allgemein die großen sittlichen Gefahren, auf die in den Bittschriften hingewiesen worden war, und es wurde deshalb lebhaft mißbilligt, daß von der Reichsregierung der im Reichstag seinerzeit unerledigt gebliebene Gesetzentwurf noch nicht wieder eingebracht war. Das Zentrum drohte, die Kommissionsbeschlüsse als selbständigen Antrag dem Reichstag vorzulegen, wenn es der Bundesrat nicht tue. Da dieser aber weiterhin untätig blieb und

[13]) Stenograph. Berichte, 8. Leg. Per., II. Session 1892/93, Aktenstück Nr. 173.
[14]) Müller, S. 10.

gleich dem Kaiser kein Interesse mehr an dem baldigen Zustandekommen eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unsittlichkeit zu haben schien, machte die Zentrumsfraktion ihre Drohung wahr und brachte am 12. 1. und 2. 12. 1897 die Kommissionsbeschlüsse von 1893 beim Reichstag als Initiativanträge ein, und zwar unter dem Namen von Prinz Arenberg und Genossen.[15])

Als dann am 13. und 18. 1. 1898 über die von der Zentrumspartei eingebrachten neuen Gesetzentwürfe, die, abgesehen von den §§ 184b und 327a, den gleichen Wortlaut enthielten, wie die Kommissionsbeschlüsse von 1893 im Reichstag [16]) in erster Lesung beraten wurde, war es die beantragende Fraktion, die sie nach allen Seiten hin eingehend begründete und zu rechtfertigen versuchte. Wortführer war der Abgeordnete Spahn. Die Kuppeleiparagrapphen fanden auch die Zustimmung der National-Liberalen, die aber für den § 181, gleich wie für den § 180 schon vorgesehen, mildernde Umstände verlangten. Die Sozialdemokraten machten dagegen wieder lebhaft Bedenken gegen die ganze Vorlage geltend. So waren sie der Ansicht, **daß** auch die zu Dirnen gehenden Männer mit Strafe zu bedrohen seien. Wolle man das aber nicht, so müsse man aus Gerechtigkeitsgefühl den § 361 Nr. 6 streichen, da dieser zu Mißbräuchen führe. Widerspruch erfuhr dann noch vor allem die Ziffer 2 von Absatz 2 des § 182, die Eltern unter Strafe stellte, welche ihre Kinder verkuppelten. Man wies zur Begründung desselben darauf hin, daß es in einigen Gegenden Deutschlands nicht als unsittlich angesehen werde, wenn Eltern ihre demnächst heiratenden Söhne oder Töchter mit dem anderen Teil zusammen schlafen ließen. Die Konservativen wollten die gewerbsmäßige Unzucht noch unter Strafe gestellt wissen, billigten aber sonst die ganze Vorlage. Mildernde Umstände wurden von den Freisinnigen für den § 181 verlangt. Die §§ 184a und 184b, wovon letzterer trotz Ablehnung in der Kommission von 1893 wieder beantragt wurde, wurden einer fast uferlosen Diskussion unterzogen. Die Zentrumsabgeordneten Spahn und Roeren, letzterer an der Spitze, bezeichneten die von ihrer Fraktion eingebrachten §§ 184a und b als sehr geeignet und auch erforderlich, die heranwachsende Jugend des Volkes vor der Unsittlichkeit zu schützen. Die Rechtsprechung zu § 184, so führten sie aus, habe einen genügenden Schutz nicht geschaffen, da diese die Darstellungen unzüchtiger Handlungen oder die Aufforderungen zu solchen zur Bestrafung verlange. Der § 184a sei so formuliert, daß ein Justizirrtum vollkommen ausgeschlossen sei. Sei doch eine Strafe erst dann verwirkt, wenn in den Darstellungen und Bildern eine grobe Unanständigkeit vorhanden und das Sittlichkeits- und Schamgefühl in erheblichem Maße verletzt worden sei. Dazu komme es nicht auf die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls eines einzelnen, sondern auf die der Allgemeinheit an. Von einer Knebelung der Kunst und

---

[15]) Stenograph. Berichte, 9. Leg. Per., IV. Session 1895/97, 5. Anlageband Nr. 618, ebenda 5. Session 1897/98, 1. Anlageband Nr. 35.

[16]) Stenograph. Berichte, Session 1897/98, Band 1, S. 397 ff. und 510 ff.

Literatur könne keine Rede sein, da sie ein belehrendes und erzieherisches Institut sei und mit dem Gemeinen und Schamlosen nichts zu tun habe. Durch § 184a sollte doch nur das Letztere bekämpft werden.

Was den § 182a angeht, so wurde zur Begründung desselben vorgetragen, daß der Staat verpflichtet sei, die Arbeitnehmerinnen vor den unsittlichen Belästigungen ihrer Arbeitgeber zu schützen und daß es an der Zeit sei, ein solches Gesetz zu schaffen, da derartige unsittliche Angriffe an der Tagesordnung seien. Die Konservativen waren mit den hier in Frage stehenden Bestimmungen durchaus einverstanden. Dagegen nicht die National-Liberalen. Der § 182a müsse vor allem zu Erpressungen und Denunziationen führen, sein Tatbestand gehe viel zu weit und es genüge, wenn erst dann eine Bestrafung eintrete, wenn der Beischlaf vollzogen sei. Jede andere unsittliche Handlung lasse sich durch § 185 treffen. Die §§ 184a und b bedeuteten eine erhebliche Gefährdung der Kunst dadurch, daß sie die Künstler in der freien Ausübung der Kunst hemmten. Die Fassung der Nr. 1 des § 184 sei sehr unglücklich gewählt, da diese nicht nur den Unternehmer, sondern auch den Arbeiter, der in Erfüllung seines Dienstvertrages handle, unter Strafe stelle. Der § 182 konnte auch vor den National-Liberalen und Sozialdemokraten nicht bestehen. Die §§ 16a, 16b und 362 waren in der Zentrumsvorlage nicht enthalten, und es wurde infolgedessen auch nicht über sie beraten. Der § 327a erfuhr im Plenum keinen Widerspruch.

5. Die Beratung der IX. Reichstagskommission über die Vorlagen des Prinzen Arenberg und Genossen.

Im Verlaufe der ziemlich eingehenden Besprechung im Reichstag wurde beantragt und auch beschlossen, den Entwurf der IX. Kommission zur Vorberatung zu überweisen. Die Kommission, deren Vorsitzender der National-Liberale Dr. Kruse wurde, bestand aus 14 Mitgliedern. Die Beratung erfolgte in zwei Lesungen, von einer Generaldiskussion wurde Abstand genommen.[17])

Der § 180 fand kaum Widerspruch. Von einem Mitglied der Kommission wurde nur die Ansicht vertreten, daß der neue Abs. 2 nicht nötig sei, da die Praxis schon bereits nach ihm verfahre. Zur Kuppelei gehöre eine gewohnheitsmäßige oder aus Eigennutz erfolgende Vorschubleistung der Unzucht, was im Sinne von Abs. 2 nicht vorhanden sei. Bei der Abstimmung wurde der Paragraph mit 10 zu 1 Stimmen angenommen.

Zu § 181 wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt. So wurden mildernde Umstände für den Fall verlangt, daß Eltern den Verlobten den Beischlaf ermöglichten, mit der Begründung, daß dies in manchen Gegenden durchaus der Volkssitte entspreche. Dagegen wurden in doppelter Hinsicht Bedenken geltend gemacht: Zunächst

---

[17]) Stenograph. Berichte, 9. Leg. Per., 5. Session 1897/98, 3. Anlageband Nr. 191.

widerspreche es dem Gedanken des Gesetzes, Strafmilderung für den ganzen § 181 zu schaffen und dann dürfte auch nicht bei Zubilligung mildernder Umstände auf Gefängnis schlechthin erkannt werden, sondern es müßte eine Mindeststrafe von 3 Monaten unbedingt angedroht werden, weil sonst der Unterschied zwischen einer Verurteilung ohne mildernde Umstände und einer mit mildernden Umständen zu kraß sei. Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde die Zulassung mildernder Umstände zu Nr. 2 des § 181 mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten beschlossen. In zweiter Lesung erhielt jedoch der neue Absatz einen neuen Wortlaut. Die beiden ersten Absätze wurden unverändert angenomemn. Der neue Abs. 3 zu § 181 sah beim Vorliegen von mildernden Umständen im Falle des Abs. 1 Nr. 2 Gefängnisstrafe und neben dieser Geldstrafe bis zu 3000 Mark vor.

Gegen den § 181a als solchen wurde Widerspruch nicht erhoben. Wohl übte man an der Höhe der Strafe und der Fassung der Bestimmung Kritik. Wegen der Verwerflichkeit der Tat und der besseren Abschreckungsmöglichkeit wurde statt Gefängnis, Zuchthaus beantragt. Ein Kommissionsmitglied war der Ansicht, daß die Mindeststrafe von einem Monat bzw. einem Jahr, mit Rücksicht auf die Not, die manche Ehemänner dazu treibe, ihren Frauen Zuhälterdienste zu leisten und in Anbetracht dessen, daß es Fälle gebe, wo der Dirne die Zahlung für den Beischlaf verweigert werde und sie ohne Zuhälter schutzlos sei, zu hoch sei. Wenn man im § 180 mildernde Umstände zubillige, so müsse man das auch konsequenterweise im § 181a tun. Alle in erster Lesung gestellten Anträge wurden jedoch abgelehnt. Bezüglich der Fassung wurde auf die allzu große Dehnbarkeit der Worte „oder sonst förderlich ist“ und wegen der Worte „ist der Täter der Ehemann der Weibsperson“ auf die Strafandrohung im § 181 hingewiesen. Gegen das erste Bedenken wurde entgegnet, daß auf diesen Zusatz nicht verzichtet werden könnte, weil alle Fälle der Zuhälterei nicht unter „Schutzgewähren“ subsumiert werden könnten, gegen das zweite, daß der Absatz 2 des § 181 nicht ausreiche, da zahlreiche Fälle denkbar seien, wo keine Kuppelei nachweisbar sei. Bei der Abstimmung wurden dann die im Sinne der Kritik gestellten Anträge abgelehnt. Nachdem eine Bestimmung, wonach § 180 Abs. 2 auch im § 181a Anwendung finden sollte, Annahme gefunden hatte, wurde in zweiter Lesung der § 181a mit 11 zu 1 Stimmen angenommen.

Bei der dann folgenden Diskussion zu § 182 wurde von Gegnern desselben geltend gemacht, daß die erhöhte Altersgrenze zu Erpressungen und Unannehmlichkeiten führe und daß der besondere strafrechtliche Schutz bis zum 16. Lebensjahre vollkommen ausreiche, da ein Mädchen in diesem Zeitpunkte ehemündig werde und auch genau wisse, was es tue. Zur Rechtfertigung des Antrages auf Heraufsetzung des Schutzalters wurde geltend gemacht, daß die Feststellung allein genüge, daß in größeren Städten viele sechszehnjährige Mädchen der Prostitution anheimfielen. Von einem Regierungskommissar wurde daran erinnert, daß der Bundesrat bei Beratung des Ent-

wurfes von 1892 ein Bedürfnis nach Abänderung des § 182 nicht anerkannt habe, ein solches sei nach seiner Ansicht auch jetzt nicht vorhanden. Die Vorlage wurde dann mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt und in der zweiten Lesung nicht wieder aufgenommen.

Zu § 182a wurden, wie schon im Reichstag, lebhafte Bedenken geltend gemacht.[18]) Die Fassung dieser neuen Bestimmung führe zu Erpressungen und Denunziationen. Es wurde beantragt, nur Beischlafshandlungen für strafbar zu erklären, da nur dadurch die Seele und die Ehre Schaden erleide, zumal ja auch für die anderen Handlungen eine Bestrafung aus § 185 erfolgen könne. Hiergegen wurde eingewandt, daß eine Bestrafung aus § 185 nur dann möglich sei, wenn die Handlung gegen den Willen des Mädchens vorgenommen sei, während die Handlung des § 182a mit Einverständnis des Mädchens vorgenommen worden sei. Nur die Beischlafshandlung für strafbar zu erklären, sei sehr bedenklich, zumal dann in vielen Fällen mangels Beweises Freisprechung erfolgen müsse. In erster Lesung wurde dann der § 182a nach den Kommissionsbeschlüssen von 1893 mit einigen unwesentlichen Veränderungen mit 9 zu 3 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurden noch weitere Bedenken vorgetragen. Es wurde unter anderem angeregt, zur Bestrafung die Unbescholtenheit der Verleiteten zu verlangen, da bei Bescholtenheit ein erhöhter Schutz nicht angängig sei. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß man nur den Mißbrauch des Arbeitsverhältnisses bestrafen wolle; setze man aber Unbescholtenheit voraus, so würden die Bescholtenen der Willkür der Arbeitgeber vollständig ausgeliefert sein. Wolle man die Arbeiterinnen wirksam vor den unsittlichen Angriffen ihrer Arbeitgeber schützen, so dürfe man keinen Unterschied zwischen Bescholtenen und Unbescholtenen machen. Bei der Abstimmung wurde der § 182a mit 10 zu 4 Stimmen angenommen und zugleich beschlossen, ihn als § 174a zu bezeichnen.

Der hierauf zur Diskussion gelangende § 184 wurde, wie schon im Reichstag, das Ziel zahlreicher Bedenken und Anträge. Nur die wichtigsten seien hier aufgeführt. Zunächst wurde wieder rügend darauf hingewiesen, daß nach § 184 Nr. 1 auch der Arbeiter bestraft werden könne, der für seinen Arbeitgeber unzüchtige Schriften herstelle. Weiterhin wurde die Ziffer 3 hinsichtlich ihrer Fassung als Quelle ungerechter Bestrafungen gekennzeichnet. Schließlich wurde der Absatz 3 als überflüssig und ungerecht bezeichnet, weil die Gewerbsmäßigkeit bereits durch Ziffer 1 und 2 mit Strafe bedroht sei, da in der Regel jeder, welcher unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkaufe, dies tue, um ein Geschäft zu machen. Diese Bedenken fanden ihren Niederschlag in verschiedenen Anträgen, die auch angenommen wurden. Der § 184 der Zentrumsvorlage wurde insofern geändert, als nach der neu beschlossenen Bestimmung Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 1000 Mark angedroht wurde. Dadurch, daß man fernerhin nur denjenigen unter

[18]) Stenograph. Berichte, 9. Leg. Per., V. Session, 1897/98, Anlageband 3, Nr. 191 S. 1757 ff.

Strafe stellte, der unzüchtige Schriften, Abbildungen und dgl. zum Zwecke der Verbreitung selbst herstellte oder durch andere herstellen ließ, wollte man die gerügte Möglichkeit beseitigen, daß ein unzüchtige Schriften herstellender Arbeiter bestraft werden könnte. Der Absatz 3 der Zentrumsvorlage, welcher die gewerbsmäßige Handlung unter besondere Strafe stellte, wurde gestrichen.

Die Beratung des § 184a hatte ebenfalls, wie schon früher, wieder eine lebhafte Debatte im Gefolge. Ueber die Notwendigkeit der Bestimmung herrschte wohl im allgemeinen Einverständnis, nicht aber über ihre Fassung. Der Paragraph wurde in einer besonderen Kommission durchberaten und so gestaltet, wie die Mehrheit der Mitglieder in der Hauptkommission angeregt hatte. Die beiden ersten Absätze des § 184a wurden mit dem § 184 verbunden, und lediglich der letzte Absatz 3, welcher öffentliche Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, unter Strafe stellte, blieb als § 184a übrig.

Wie bereits im Reichstag, so wurden auch in der Kommission gegen den § 184b Bedenken geltend gemacht. So war man der Ansicht, daß die bestehende Zensur vollauf genüge und für eine neue Bestimmung infolgedessen kein Raum sei. Und außerdem sei den Eltern ja die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder von unanständigen Aufführungen fernzuhalten. Demgegenüber wurde eingewandt, daß trotz Bestehens der Zensur eine wirksame Verhinderung einer laxen Anschauung nicht ermöglicht werden könnte. Deshalb sei es zweckmäßig, solche Aufführungen unter Strafe zu stellen, damit die Veranstalter aus Furcht vor dem Gesetz unsittliche Darstellungen von sich aus unterließen. Nachdem noch nachdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß gerade in letzter Zeit Unmoral und Unsittlichkeit sich immer mehr breit machten und dadurch die Jugend gefährdet werde, wurde der § 184b in erster Lesung mit 6 zu 5 Stimmen angenommen. In zweiter Lesung wurde er jedoch mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Bei der nun folgenden Beratung des § 327a wurde von einigen Kommissionsmitgliedern in Erwägung gezogen, daß eine Bestrafung auf Grund dieses Paragraphen in den seltensten Fällen erfolgen könne, da der Vorsatz sehr schwer nachzuweisen sei. Ein Vertreter der Regierung schloß sich dieser Auffassung an und erwähnte noch, daß im sächsischen Strafgesetzbuch von 1865 eine ähnliche Bestimmung enthalten gewesen sei, die aber in das Strafgesetzbuch von 1868 keine Aufnahme gefunden habe. Der § 327a wurde jedoch mit 9 zu 2 Stimmen in erster Lesung angenommen. Gelegentlich der zweiten Beratung wurde von dem Vertreter der Bundesregierungen angeregt, hinter den Worten „behaftet ist“ hinzuzusetzen „außerehelich“, um das Geschlechtsleben in der Ehe auf sich beruhen zu lassen. Wegen seiner Anstößigkeit möge man den Absatz 2 streichen. Diese Anregungen fanden ihren Niederschlag in einem Antrag, der auch einstimmig angenommen wurde. Annahme fand dann auch der ganze § 327a.

Von einem Mitglied der Kommission wurde eingangs der Beratungen über den § 362 der Antrag gestellt, die in der Kommission von 1893 für den Absatz 2 beschlossene Strafverschärfung wegzulassen und im letzten Absatz für Ausländer nicht nur an Stelle der Unterbringung. Verweisung zuzulassen. Eine Verweisung aus dem Bundesgebiet bei Ausländern auch neben der Unterbringung im Arbeitshaus und nicht nur an Stelle derselben, begrüßte ein Vertreter der verbündeten Regierungen als großen Vorteil, namentlich im Sinne der Polizeibehörden. Bei der Abstimmung wurde der Antrag in erster und zweiter Lesung, soweit er Neues enthielt, einstimmig angenommen.

6. Die Beratung des Reichstages über die Beschlüsse der IX. Reichstagskommission.

Die in 8 Sitzungen durchberatene und in einzelnen Punkten durch die Kommission abgeänderte Vorlage kam durch Beschluß vom 18. 3. 1898 am 26. 4. 1898 an den Reichstag zur zweiten Lesung.[19]) Auf der Tagesordnung standen auch noch einige Abänderungsvorschläge, die zugleich mit den Kommissionsbeschlüssen beraten wurden. Die ersteren fanden zum größten Teil keine Annahme, die letzteren aber bei der Mehrheit des Hauses Zustimmung.

Abänderungsanträge wurden bezüglich des Absatzes 2 von § 180 gestellt, und zwar hauptsächlich von der Sozialdemokratie, welche aber mit überwiegender Mehrheit vom Plenum abgelehnt wurden. Zum § 184a wurden von der nationalliberalen Fraktion zwei Abänderungsanträge gestellt, die jedoch eine Ablehnung erfuhren. Als man am Schlusse der dritten Lesung zur Gesamtabstimmung über die Vorlage schreiten wollte, ergab sich die Beschlußunfähigkeit des Hauses, und es mußte dann zum größten Bedauern der an der Annahme der Vorlage interessierten Kreise eine Vertagung eintreten.

7. Die Vorlage des Prinzen Arenberg und Genossen vom 7. 12. 1898.

Durch die Auflösung des Reichstages am 6. 5. 1898 wurden die Beratungen wiederum um einige Zeit unmöglich gemacht. Die hierauf unter dem 7. 12. 1898 eingebrachte Gesetzesvorlage des Prinzen Arenberg und Genossen[20]), die von den Abgeordneten Gröber, Roeren, Dr. Spahn und Dr. Stephan abgefaßt war, brachte im großen und ganzen dem Sinne und Wortlaute nach die Beschlüsse der letzten Kommission bezüglich der §§ 180, 181 und 181a wieder; bezüglich der übrigen Bestimmungen waren Abweichungen vorhanden. In der Vorlage war allerdings der von der Kommission neu hinzugefügte Absatz 3 zu § 181 nicht enthalten. Der § 182 der Vorlage brachte wieder die Erhöhung der Schutzgrenze von 16 auf 18 Jahre. Die §§ 174a und 184 bekamen die Ziffern 182a und 184b, blieben

[19]) Stenograph. Berichte, Session 1897 98, Band III, S. 1963 ff.
[20]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900. Anlage-Band 1 Nr. 81.

aber sonst unverändert. Der § 184 sollte nach dem Antrag der Zentrumsfraktion als Absatz 3 den von der Kommission von 1893 beschlossenen Theaterparagraphen 184b erhalten.

8. Die Vorlage der verbündeten Regierungen vom 3. 2. 1899. [21])

Auf Veranlassung des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, Nieberding, wurde von den verbündeten Regierungen am 3. 2. 1899 ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der im wesentlichen den Beschlüssen der Kommission von 1898 folgte.

In dieser Regierungsvorlage war auch der Wortlaut bezüglich der §§ 180, 181 und 181a genau derselbe, wie in den Kommissionsbeschlüssen. Jedoch wurde statt § 180 Abs. 2, der das bloße Vermieten an Prostituierte für straflos erklärte, ein neuer § 181b geschaffen. Der § 182 wurde nicht in den Entwurf hineingebracht; der § 184a erhielt die Ziffer 184b. Der § 174a der Kommissionsbeschlüsse wurde nicht beantragt. Der § 184 entsprach dem Sinne und in etwa auch dem Wortlaut nach dem § 184 der Beschlüsse der IX. Kommission, nur im Absatz 2 war das Schutzalter für Jugendliche auf 16 Jahre heruntergesetzt. Ein neuer § 184a wurde beantragt, welcher das in Aergernis erregender Weise erfolgte Ausstellen oder Anschlagen von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzten, mit Strafe bedrohte.

Der § 327a wurde von den verbündeten Regierungen nicht eingebracht, weil er nach ihrer Ansicht mit dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes nicht vereinbar sei. Der Wortlaut des § 362 schloß sich dem des von der Kommission beschlossenen § 362 an.

9. Die Beratung des Reichstages über die Vorlagen der Regierung und des Prinzen Arenberg und Genossen.

Von den beiden Entwürfen, die in der 52. Sitzung des Reichstages am 9. 3. 1899 [22]) zur Beratung gelangten, fand der Regierungsentwurf die meiste Zustimmung. Jedoch auch gegen diesen wurden allenthalben Bedenken geltend gemacht. Die Konservativen sprachen sich vor allem gegen die Zubilligung mildernder Umstände für sämtliche Fälle des § 181 Nr. 2 aus und verlangten für § 181a Nr. 1 Zuchthausstrafe. Eine solche Verschärfung der Strafen sei angesichts der Tatsache, daß sich in den Jahren 1882/97 die Zahl der Sittlichkeitsdelikte um 40—50 Prozent vermehrt habe, eine nicht zu bestreitende Notwendigkeit. Die Sozialdemokraten verlangten für § 181 den Zusatz, daß als Unzucht im Sinne des § 181 der Beischlaf unter Verlobten nicht anzusehen ist. Für die Fälle des § 181 regten sie

[21]) Stenograph. Berichte 10. Leg. Per. I. Session 1898/1900, 2. Anlageband Nr. 112.

[22]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/99, Band 2 Nr. 312 S. 1405 ff.

an, mildernde Umstände zuzulassen, weil diese Bestimmung sonst zu hart sei. Von der Sozialdemokratie wurde auch die Streichung des § 181a in § 181b verlangt, weil die Bezugnahme des § 181b auf § 181a die Bordelle wieder zur Einführung bringe. Die Freisinnige Partei war im großen und ganzen mit der Regierungsvorlage einverstanden. Die Konservativen billigten die §§ 184 und 184a der Regierungsvorlage und lobten die meisterhafte Formulierung derselben. Den § 182 der Zentrumsvorlage erklärten sie aber schon deswegen für unannehmbar, weil ein Mädchen mit Erreichung des ehemündigen Alters von 16 Jahren genau wisse, wie weit es in moralisch-sittlicher Beziehung zu gehen habe. Der § 182a sei gleichfalls unannehmbar, weil er zu Erpressungen und Denunziationen führe. Die National-Liberalen und Freisinnigen sprachen sich gleichfalls gegen die §§ 182 und 182a der Zentrumsvorlage aus und billigten damit in dieser Beziehung die Regierungsvorlage, die diese Bestimmungen fallen gelassen hatte. Auch dem § 184a der Zentrumsvorlage wurde heftig widersprochen, und zwar deshalb, weil er durch seine ungenaue und allzu dehnbare Ausdrucksweise die Kunst und Wissenschaft gefährde. Der § 182a der Zentrumsvorlage fand die Billigung der Sozialdemokratie, während § 184 Ziff. 2 und 3 von ihr als unannehmbar bezeichnet wurde. Der § 327a der Zentrumsvorlage erfuhr, obwohl man sich in der zweiten Beratung des Reichstages im April 1898 mit seiner Annahme einverstanden erklärt hatte, heftigsten Widerspruch. Die Freisinnige Partei lehnte ihn ab, die Freisinnige Vereinigung leugnete seinen Wert, die Sozialdemokratie erkannte zwar seine Tendenz als annehmbar an, beantragte aber, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorzulegen. Mit dem § 362 der Regierungsvorlage war man allerseits einverstanden.

10. Die Beratungen der XI. Reichstagskommission über den Regierungsentwurf.

Durch Beschluß vom 9. 3. 1899 wurde der Regierungsentwurf mit den beiden anderen Anträgen der XI. Kommission zur Vorberatung überwiesen.[23])

Dieselbe bestand aus 21 Mitgliedern, und zwar stellten das Zentrum 6, die National-Liberalen 3, die Sozialdemokraten 3, die Konservativen 3, die Freisinnigen 2, die Reichspartei 2 Abgeordnete, die Freisinnige Vereinigung 1 Abgeordneten. Außerdem gehörte ihr noch ein Fraktionsloser an; die Beratung erfolgte in zwei Lesungen, von denen die erste sieben, die zweite vier Sitzungen erforderte. Von einer Generaldiskussion und einer Gesamtabstimmung wurde abgesehen. Den Besprechungen der XI. Kommission diente als Grundlage der Regierungsentwurf.[24])

---

[23]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/99, Nr. 312.

[24]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/99, Anlageband III S. 2097 ff.

In der Kommission wurde die Tendenz des § 180 von der Mehrheit der Mitglieder gebilligt. Nur bezüglich des letzten Satzes wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt. So beantragte man, beim Vorliegen von mildernden Umständen, Herabsetzung der Gefängnisstrafe bis auf einen Tag und der Geldstrafe bis auf 10 Mark zuzulassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß man vernunftgemäß bei Annahme mildernder Umstände auch die Geldstrafe herabsetzen müsse. Diesem wurde aber, wohl mit Recht, entgegengehalten, daß dies angesichts des durch die Tat bewiesenen Eigennutzes nicht angebracht sei. Demnächst wurde dieser Antrag zurückgezogen und beantragt, beim Vorliegen von mildernden Umständen lediglich Gefängnisstrafe zuzulassen und daneben Geldstrafe bis zu eintausend Mark anzudrohen.

Zur Rechtfertigung trug man vor, daß bei dem schweren Delikt des § 181 bei Zubilligung mildernder Umstände neben der Gefängnisstrafe nur auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu erkennen sei, während beim Vorhandensein von mildernden Umständen im Falle des leichteren Delikts im § 180 neben der Gefängnisstrafe und Geldstrafe von mindestens hundertfünfzig Mark auch noch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne. Auf diese Ausführungen wurde erwidert, daß in Anbetracht des durch die Verletzung von § 180 bewiesenen eigennützigen Charakters eine Mindeststrafe von hundertfünfzig Mark unbedingt am Platze sei. Es wurde dann noch von einem Mitglied darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage sich ergeben könne, ob bei Zubilligung von mildernden Umständen neben der Gefängnisstrafe auch noch auf Geldstrafe erkannt werden könnte. Zur Beseitigung möglicher Zweifel wurde dann folgender Antrag gestellt und auch in beiden Lesungen angenommen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.“

Abgesehen von diesem letzten Absatz, wurde also der § 180 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Bei der Beratung über § 181 wurden verschiedene Anträge gestellt, wovon der wichtigste zunächst erwähnt sei: „Als Unzucht ist der Verkehr zwischen Personen, die sich die Ehe versprochen haben, nicht zu erachten.“ Für den Fall der Nichtannahme wurde der folgende vorgeschlagen: „Als Kuppelei ist die Duldung eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten nicht zu erachten.“

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß in Anbetracht der Tatsache, daß in manchen Gegenden Deutschlands der Geschlechtsverkehr unter Verlobten nicht als unzüchtig angesehen werde, die in § 181 angedrohte Strafe zu hoch sei. Gegen diese beiden Anträge wurden aber lebhafte Bedenken geltend gemacht. So war man, und wohl auch mit vollem Recht, der Ansicht, daß manche laxe Anschauung über das, was sittlich und unsittlich sei, vom Gesetz nicht berücksichtigt werden dürfte. Außerdem sei auch der letzte Absatz dazu da, leichtere Fälle der Kuppelei milder zu bestrafen. Die Anträge seien auch schon

deshalb unzweckmäßig, weil die in vielen Fällen aufgestellte Behauptung des Angeklagten, die beiden Personen seien miteinander verlobt oder hätten sich die Ehe versprochen, nicht zu widerlegen sei. Beide Anträge wurden dann auch abgelehnt. Desgleichen ein Antrag, mildernde Umstände nur für Verkuppelung Verlobter zuzulassen.

Wegen der Verwerflichkeit der Gesinnung und der Tat, glaubte ein Kommissionsmitglied, sei selbst bei Bewilligung mildernder Umstände eine schärfere Strafe am Platze. Er schlug deshalb vor, in § 181 Abs. 3 hinter dem Worte „Gefängnisstrafe" hinzuzufügen „nicht unter drei Monaten" und für den Fall der Ablehnung „nicht unter einem Monat". Dem wurde jedoch erwidert, daß Fälle denkbar seien, die eine mildere als die vorgeschlagene Mindeststrafe erheischten. Der erste Antrag wurde daraufhin zurückgezogen, der Eventualantrag abgelehnt. Der § 181 der Regierungsvorlage blieb also unverändert bestehen. Gelegentlich der Besprechung des § 181a der Regierungsvorlage, der den gleichen Wortlaut, wie der § 181a der Zentrumsvorlage hatte, wurden viele Abänderungsanträge gestellt. So beantragten u. a. die Sozialdemokraten, den § 181a zu streichen, und zwar deshalb, weil die Zuhälterei eine notwendige Folge der Prostitution und gleich dieser ein notwendiges Uebel sei. Die Zuhälterei könne nicht beseitigt werden, da sonst die Dirnen schutzlos seien. Gegen diese Ausführungen wurde geltend gemacht, daß das Zuhälterwesen kein notwendiges Uebel sei. Es müsse unter allen Umständen aufs schärfste bekämpft werden, da diese Zuhälter für ein zivilisiertes Volk eine Schande seien und in ihnen die Quelle der gemeinsten und brutalsten Verbrechen zu suchen sei. Der § 181a fülle eine Lücke im Strafgesetzbuch aus, und man möge sich immer vor Augen halten, daß das Ueberhandnehmen des Zuhälterwesens den Anstoß zu dem Gesetzentwurf gegeben habe. Diese letzteren Ausführungen führten dann zur Ablehnung aller Anträge. Wie schon im Reichstag, so versuchte auch in der Kommission die Konservative Partei durchzusetzen, daß in Abs. 2 des § 181a statt „Gefängnisstrafe" Zuchthausstrafe angedroht wurde. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde aber abgelehnt, ebenso noch fünf andere Abänderungsanträge. In der zweiten Lesung wurden zwei Anträge gestellt, die eine allzu dehnbare Ausdehnung des Begriffes „Zuhälter" verhindern sollten. Ein dritter von den Sozialdemokraten gestellter Antrag sah für die Zuhälter die Zubilligung mildernder Umstände vor, und zwar mit der Begründung, daß bei der Kuppelei, die doch mit der Zuhälterei eng zusammenhänge, auch milder zu beurteilenden Fällen Rechnung getragen werden müsse. Dieser Antrag wurde aber auch abgelehnt, nachdem nochmals darauf hingewiesen worden war, daß die Zuhälter eine große Gefahr auch für die allgemeine Sicherheit und Ordnung bedeuten. Die beiden anderen in zweiter Lesung gestellten Anträge wurden zurückgezogen. So behielt denn § 181a die Fassung der beiden Entwürfe.

Gelegentlich der Beratung über § 181b der Regierungsvorlage wurde zunächst einmal beantragt, diesen Paragraphen zu streichen,

da er nur aus einer mißverstandenen Reichsgerichtsentscheidung geboren sei. Das RG. habe dahin entschieden, daß in dem bloßen Vermieten an Dirnen zu normalen Preisen noch keine Vorschubleistung aus Eigennutz zu erblicken sei. Durch § 181b werde das Vermieten an Prostituierte als eine rechtmäßige Handlung offiziell anerkannt, und es könne der Hauseigentümer, obwohl Kuppler, nicht bestraft werden. Die Bordellwirtschaft treibe dann entsetzliche Blüten. Vom sittlichen wie vom sanitären Standpunkt aus gesehen, sei der § 181b unhaltbar. Diesen Erwägungen wurde entgegengehalten, daß gerade die Rechtsprechung des RG. die Dirnen auf die Straßen getrieben habe und daß dadurch die Gefahr der größeren Ausdehnung von Geschlechtskrankheiten immer bedrohlicher geworden sei. Man müsse auch mit der Prostitution als einem unausrottbaren Uebel rechnen und deshalb selbstverständlich den Dirnen Wohnungsmöglichkeiten geben. Es wurden noch zwei Anträge gestellt und von diesen der zweite Eventualantrag angenommen, welcher die §§ 180 und 181a für nicht anwendbar erklärte, wenn der von den Dirnen gezahlte Mietzins und die Vergütung für sonstige Leistungen das Maß des gemeinüblichen nicht übersteigt.

In zweiter Lesung wurden noch vier Anträge eingebracht. Drei davon hatten die Aufrechterhaltung des § 181b nach der Regierungsvorlage im Auge. Der vierte Antrag sah vor, hinter dem Worte „Ausbeutung“ zu setzen „oder eine unsittliche Duldung“. Als Begründung für diesen Antrag brachte man vor, daß keineswegs ein Bedürfnis in dieser Hinsicht zur Abänderung des Gesetzes gegeben sei, zumal doch kaum Fälle vorgekommen seien, wo Hauseigentümer oder sonstige zur Vermietung Berechtigte wegen Kuppelei bestraft worden seien. Die Prostitution müsse bekämpft werden, und das könne man aber nicht mit Hilfe eines Gesetzes, das den beantragten Wortlaut habe, denn das bedeute ein Aufblühen der Winkelbordelle. Auch vom polizeilichen Standpunkt aus betrachtet, so führte man weiter aus, sei § 181b abzulehnen; die Statistik weise nämlich eindeutig auf, daß die Zahl der an Geschlechtskrankheiten erkrankten Personen mit der Zurückdrängung der Prostitution erheblich zurückgegangen sei. Diese Ausführungen hatten zur Folge, daß § 181b der Regierungsvorlage, § 180 Abs. 2 und sämtliche übrigen Anträge abgelehnt wurden.

Trotz der wiederum gegen den § 182 der Zentrumsvorlage, der das Schutzalter von 16 auf 18 Jahren erhöht wissen wollte, vorgebrachten Bedenken wurde derselbe in beiden Lesungen mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Bei Besprechung des § 182a der Zentrumsvorlage wurde von der beantragenden Fraktion ausgeführt, daß der § 182a eine Notwendigkeit sei, zumal bei den heutigen sozialen Zuständen die Arbeiterinnen unsittlichen Angriffen ihrer Brotherren schutzlos preisgegeben seien. Hiergegen wurde jedoch geltend gemacht, daß kein Bedürfnis zur Schaffung dieser neuen Bestimmung vorliege und daß es auch bedenklich sei, einen Arbeitgeber lediglich auf Grund der Aussage

der angeblich angegriffenen Bediensteten zu verurteilen. Diese Bedenken fanden ihren Niederschlag in drei neuen Anträgen, von denen zwei abgelehnt wurden. Ein dritter, welcher eine Höchststrafe von einem Jahr verlangte, weil dieselbe im Hinblick auf § 182 gerechtfertigt sei, wurde angenommen. In der zweiten Lesung wurden noch zahlreiche Anträge gestellt. So beantragte man u. a., mildernde Umstände zuzulassen, da auch Fälle denkbar seien, die eine mildere Beurteilung erheischten. Dieser Antrag wurde auch angenommen.

Die Fassung der neuen Bestimmung wurde insofern bemängelt, als nach ihr auch Gesellen und Gehilfen, welche die Töchter ihrer Arbeitgeber verführten, bestraft werden könnten. Ein in erster Lesung abgelehnter Antrag, die Verfolgung der Straftat von einem Antrag der Beteiligten abhängig zu machen, da man wegen der unter Umständen unangenehmen Begleiterscheinungen es der Arbeiterin überlassen müsse, darüber zu bestimmen, ob das Gericht mit der Angelegenheit befaßt werde oder nicht, wurde in zweiter Lesung wiederum gestellt und dann auch angenommen.

Bei Beratung des § 184 Nr. 1 der Regierungs- und Zentrumsvorlage wurden drei Abänderungsanträge gestellt, die aber sämtlich nach kurzer Diskussion abgelehnt wurden. Es blieb dann bei dem Wortlaut der Regierungsvorlage. Zur Begründung der Ziffer 2 des § 184 wurde vorgetragen, daß die heutigen Zustände einen erhöhten Schutz der heranwachsenden Jugend unbedingt erforderlich machten. So wurde dann beantragt, die Altersgrenze im vorgeschlagenen Paragraphen von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen, und zwar deshalb, weil die sittliche Reife der männlichen Jugend erst mit dem 18. Lebensjahr beginne und gerade die Jugend zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre großen sittlichen Gefahren ausgesetzt sei. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der Nachweis der Kenntnis des zur Bestrafung vorausgesetzten Alters sehr schwer zu erbringen sei und daß außerdem ein Junge von 16 Jahren geistig so entwickelt sei, daß er eines besonderen Schutzes in sittlich-moralischer Hinsicht nicht mehr bedürfe. Ein Antrag, die Worte „gegen Entgelt" zu streichen, und zwar mit der Begründung, das Verwerfliche der Handlung sei nicht in der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit zu erblicken, sondern allein in der Ueberlassung oder dem Anerbieten, wurde angenommen. Nachdem der erste Antrag gleichfalls angenommen war, schritt man unter Ablehnung eines letzten Antrages zur zweiten Lesung, in der dann die Worte „gegen Entgelt" wieder Eingang in die Vorlage fanden. Abgesehen von der Erhöhung der Altersgrenze in Ziffer 2 war der § 184 der Regierungsvorlage unverändert geblieben.

Zur Begründung des dann zur Beratung gelangenden § 184a der Regierungsvorlage wurde vorgetragen, daß die in immer größerem Umfange in der Oeffentlichkeit gezeigten Darstellungen ein Eingreifen unbedingt erforderlich machten, zumal nach der ständigen obersten Rechtsprechung solche Darstellungen nicht als unzüchtig zu betrachten seien. Außerdem seien die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ausgestellten Gemeinheiten nicht zu verfolgen, da das Er-

forderniss der Entgeltlichkeit fehle. Das Volk und vor allem die heranwachsende Jugend müßten vor weiteren sittlichen Schäden bewahrt werden. Dagegen wurde jedoch ausgeführt, daß der nunmehr erweiterte § 184 und die den Begriff des Unzüchtigen sehr weit fassende Rechtsprechung des RG. den § 184a überflüssig machten. Außerdem gefährde er vor allem die Kunst in hohem Maße. Es wurden dann im Sinne der Kritik mehrere Anträge gestellt, die aber bis auf einen einzigen, der das Ueberlassen oder Anbieten von den im § 184a der Regierungsvorlage behandelten Gegenständen an Personen unter 18 Jahren unter die Strafen des § 184a gestellt wissen wollte, sämtlich abgelehnt wurden.

Bei der nun folgenden Beratung der Ziffer 3 von § 184 der Zentrumsvorlage wurde beantragt, dieser Bestimmung die Bezeichnung als § 184b zu geben. Zur Begründung dieses Paragraphen wurde von der Zentrumspartei vorgetragen, daß er dazu angetan sei, das Tingeltangelwesen, welches die Sittlichkeit des Volkes gefährde und die Jugend zur Unmoral geradezu treibe, zu unterbinden. Außerdem sei es, so führte der Abgeordnete Roeren aus, in höchstem Maße merkwürdig, nach § 184a das Verbreiten unzüchtiger Schriften mit Strafe zu bedrohen, das Veranstalten von unsittlichen Aufführungen dagegen für straffrei zu erklären. Das letztere wurde von der Gegenseite sehr wohl zugegeben; man war aber der Ansicht, daß die Zensur vollkommen ausreiche, derartige Aufführungen zu verhindern und daß durch die Annahme der neuen Bestimmung die Polizei höchstens mit dem Gerichte in Konflikt gerate. Bei der Abstimmung wurde trotz dieser Bedenken der § 184b angenommen. In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, den Paragraphen abzulehnen, weil derselbe wegen des § 183 und der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Veranstalter für eine unzüchtige Darstellung bereits zur Rechenschaft ziehe, überflüssig sei. Im Hinblick auf § 184a sei die Strafe auch viel zu hart. Dann sei aber auch der Nachweis einer strafbaren Handlung schon deshalb sehr schwierig, weil das Urteil sich sofort dem entscheidenden Augenblick anzupassen habe, es also auf die jeweilige Auffassung von Sitte und Unsitte ankomme. Hiergegen wurde vorgebracht, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß der § 183 unzulänglich sei. Was die in juristischer Hinsicht gemachten Bedenken angeht, so wurde darauf hingewiesen, daß bei Beurteilung der Frage, ob das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt sei, nicht das rein individuelle, sondern das allgemeine zugrunde gelegt werde.

Es wurde dann noch besonders gerügt, daß man den Unternehmer und Veranstalter schamloser Aufführungen mit Strafe bedrohe, nicht aber auch denjenigen, welcher durch sein Auftreten das sittliche Gefühl verletze. Darin liege eine Inkonsequenz. Darauf wurde der § 184b mit einem Abs. 2, der den zuletzt vorgebrachten Bedenken gerecht wurde, angenommen.

Der § 184b der Regierungsvorlage, der den gleichen Wortlaut wie der § 184 der Zentrumsvorlage hatte, wurde ohne jede Diskussion in beiden Lesungen als § 184c angenommen.

Der § 327a der Zentrumsvorlage, welcher in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, wurde in beiden Lesungen ohne Diskussion abgelehnt.

Die Besprechung des § 362 der Regierungsvorlage hatte eine lebhafte Diskussion im Gefolge. In erster Linie wurde ein Antrag gestellt, welcher die Machtbefugnisse der Landespolizeibehörde zugunsten der Gerichte zu beschränken in der Lage war. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es zweckmäßiger sei, es den Gerichten zu überlassen, darüber zu bestimmen, in welcher Anstalt der Verurteilte unterzubringen sei, weil diese doch den Verurteilten besser kennen würden, als die Landespolizeibehörden. Auf Grund der Akten allein könne man unmöglich den Charakter und die Fähigkeit eines Menschen feststellen. Demgegenüber wurde jedoch der Einwand erhoben, daß die geringe Zahl von Besserungs- und Erziehungsanstalten den Zweck dieser neuen Bestimmung doch illusorisch machen würde. Der Antrag wurde dann auch abgelehnt. In der zweiten Lesung wurden noch weitere Anträge gestellt. Der zweite sah als Ergänzung des Absatzes 3 die Möglichkeit vor, verurteilte Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, statt an die Landespolizeibehörde zu überweisen, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt unterzubringen, und zwar mit der Maßgabe, daß hier auch gleichzeitig die Strafe mit zu verbüßen sei. Man wollte mit diesem zweiten Antrage hauptsächlich bezwecken, gerade die Jugendlichen, die noch meist besserungsfähig sind, wieder auf die gerade Bahn zu bringen, was aber in einem Arbeitshaus meist nicht möglich ist, da sie dort durch den Umgang mit unverbesserlichen Elementen nur Schlechtes sehen. Die gleichzeitige Strafverbüßung in der Besserungs- oder Erziehungsanstalt sei, so führte man aus, zweckmäßig, weil ein aus der Strafanstalt entlassener Jugendlicher naturgemäß schwerer zu erziehen sei. Diese Ausführungen riefen jedoch heftigen Widerspruch von fast allen Seiten hervor. So war man der Ansicht, daß durch diesen Antrag in das System des Strafvollzugs eingegriffen werde, was nicht angängig sei. Es wurde auch die Unterbringung aller über 18 Jahre alten Mädchen in ein Arbeitshaus für zu hart gefunden. Dann seien aber auch die Besserungs- und Erziehungsanstalten nicht geeignet zur Strafverbüßung. Diese Bedenken fanden ihre Berücksichtigung in einem dritten Antrag, welcher als Ergänzung zu Absatz 3 gedacht war. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus sollte unzulässig sein, wenn die verurteilte Person noch nicht 18 Jahre alt war. Dieser Antrag wurde angenommen, die beiden ersten aber abgelehnt; der § 362 der Regierungsvorlage blieb also mit Ausnahme des Zusatzes zu Absatz 3 unverändert bestehen.

11. Die Beratungen des Reichstages über den Entwurf des Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit den Anträgen des Prinzen Arenberg und Genossen bzw. Freiherrn von Stumm-Halberg.[25])

Am 10. 5. 1899 erstattete der Zentrumsabgeordnete de Witt vor dem Reichstag den schriftlichen Bericht über die Verhandlungen der Kommission. Die zweite Beratung fand statt in vier Sitzungen, und zwar am 25. und 26. 1., dann am 6. und 7. 2. 1900. Wenn auch der Widerstand von seiten der Sozialdemokraten und Freisinnigen sich sehr heftig zeigte, so fand die Vorlage doch die Billigung der großen Mehrheit des Hauses.

Es sprach zunächst der Zentrumsabgeordnete de Witt für Annahme des § 180, ohne daß sich irgend ein Widerspruch regte. Der § 180 wurde dann nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.[26])

Hinsichtlich des § 181 wurde von den Konservativen beantragt, den Absatz 2 dahin zu ändern, daß mildernde Umstände nur bei Verkuppelung Verlobter zuzubilligen seien. Es sei keine Notwendigkeit vorhanden, für alle Fälle dieses Paragraphen mildernde Umstände zu ermöglichen. Die Sozialdemokraten hatten eine ganze Menge von Abänderungsanträgen eingebracht, die mehr oder weniger nur dazu angetan waren, das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. Sie wurden natürlich alle abgelehnt. Die Freisinnige-, Zentrums-, Reichs- und National-Liberale Partei waren mit dem § 181 der Kommissionsbeschlüsse einverstanden, der dann auch Annahme fand.

Der Zuhälterparagraph 181a wurde von der Mehrheit des Hauses begrüßt . Die Konservativen hatten allerdings beantragt, in den Fällen des Absatzes 2 Zuchthausstrafe statt Gefängnisstrafe eintreten zu lassen, und zwar mit Rücksicht auf die §§ 176 und 181, sowie die ungewöhnlich gemeine Gesinnung. Die Sozialdemokraten waren die einzigen, welche sich mit der Tendenz des Paragraphen nicht einverstanden erklärten. Ihr Wortführer Stadthagen rügte seine schlechte Ausdrucksweise und sagte, seine Partei werde erst dann mit der neuen Bestimmung einverstanden sein, wenn die Ursachen der Prostitution, die schlechten Lohn- und Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen, gebessert seien. Sämtliche anderen Parteien erklärten, den Zuhälterparagraphen annehmen zu wollen, was dann auch bei der Abstimmung mit großer Mehrheit geschah.

Trotzdem der § 181b von der Kommission abgelehnt worden war, plädierte man nunmehr im Reichstag wieder für dessen Annahme. So meinte der Sprecher der Freisinnigen, daß es unsinnig sei, die Unzucht treibenden Personen straflos zu lassen, diejenigen aber, welche an solche Personen Wohnungen vermieteten, wegen Kuppelei zu bestrafen. Die National-Liberalen waren der gleichen Ansicht. Sie

[25]) Nr. 112, 31, 124, 312 der Anlagen.
[26]) Stenograph. Berichte, Session 1898/1900, S. 3740 ff.

meinten, die Beschlüsse der Kommission hätten zur Folge, daß die Prostitution nicht unterdrückt oder beschränkt werde, sondern mit Leichtigkeit sogar in die Familien Eingang finde und sich auf den Straßen immer mehr breitmache. Auch die Sozialdemokraten und die Reichspartei verlangten die Wiedereinführung des § 181b. Für die Kommissionsbeschlüsse sprachen sich die Konservativen aus, und zwar mit der Begründung, daß doch in Wirklichkeit Anzeigen gegen Vermieter wegen Kuppelei sehr selten seien. Auch das Zentrum ließ durch seinen Abgeordneten Roeren seine Zustimmung zu den Kommissionsbeschlüssen erklären. Sei doch nicht Hauptzweck, den Prostituierten eine Wohnung zu verschaffen, sondern den Vermietern von nun ab die Duldung des Unzuchtsbetriebes in ihren Wohnungen zu verbieten. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb man gerade Vermieter bei nachgewiesener Kuppelei straflos ausgehen lassen wolle. Trotzdem es den Anschein hatte, als ob mehr Stimmen für die Beschlüsse der Kommission vorhanden wären, als gegen sie, fand der § 181b dennoch wieder Annahme, jedoch mit der einen Maßgabe, daß die Verweisung auf § 181a wegfiel.

Der § 182 der Kommissionsbeschlüsse, welcher seine Entstehung den Abgeordneten Prinz von Arenberg und Genossen zu verdanken hatte, rief lebhaften Widerspruch hervor. Die Freisinnigen lehnten ihn ab, weil der Nachweis der Kenntnis des noch nicht vollendeten 18. Lebensjahres in den meisten Fällen nicht zu erbringen sei und so doch fast immer Einstellung des Verfahrens stattfinden müsse. Daß die Mädchen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre vielfach Dirnen würden, sei weniger durch gewissenlose Verführer, als durch die schlechten sozialen Verhältnisse hervorgerufen. Der Sozialdemokrat Heine führte für seine Fraktion aus, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Schutzalters in Anbetracht der geringen Anwendung des früheren § 182 überflüssig sei und außerdem vollkommen die Verhältnisse der arbeitenden Klasse verkenne. Das Mädchen aus der einfachen Schicht stehe schon mit 14 Jahren im Leben, lerne dieses frühzeitig kennen und wisse sich mit 16 Jahren selbst zu schützen. Der § 182 fand dagegen bei dem weitaus größten Teil der Nationalliberalen Zustimmung, die durch ihren Wortführer Dr. Esche etwa folgendes ausführen ließen: Gerade zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre entwickele sich die geschlechtliche Reife am meisten, sei ein Mädchen Verführungskünsten am besten zugänglich. Für die Ablehnung könne keinesfalls maßgebend sein die Tatsache, daß aus dem bestehenden § 182 bisher wenig Bestrafungen erfolgt seien, denn das liege meist nur an dem Fehlen der vorausgesetzten Strafanträge von seiten der Erziehungsberechtigten. Die Zentrumspartei schloß sich diesen Ausführungen an. Der § 182 wurde dann auch bei der Abstimmung nach den Beschlüssen der Kommission mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Bei der dann beginnenden Beratung des § 182a, des sogenannten Arbeiterparagraphen, erklärte der konservative Abgeordnete von

Treuenfels,[27]) daß eine Ablehnung dieses Paragraphen im Volke nicht verstanden werde und die Meinung aufkommen lasse, man wolle die heutigen Zustände gleichsam sanktionieren. Die Befürchtung, daß Erpressung und Denunziationen leicht vorkommen könnten, was übrigens bei vielen anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches möglich sei, dürfte nicht maßgebend für die Ablehnung der neuen Bestimmung sein. Der § 182a sei dazu angetan, die Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, welcher gemeinen und niedrigen Tat sie sich schuldig machten, wenn sie ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit dazu gebrauchten, ihre weiblichen Angestellten zu unsittlichen Dingen zu veranlassen. Die Freisinnigen waren gegen Annahme dieser Bestimmung, weil sie nach ihrer Auffassung mehr Nachteile als Vorteile im Gefolge hatte. Bedenklich sei, so ließen sie ausführen, daß in der Mehrzahl der Fälle das angeblich angegriffene Mädchen der einzige Zeuge sei. Die Sozialdemokraten erklärten sich für Annahme des Arbeiterparagraphen, wandten sich aber gegen das geringe Strafmaß bei Annahme mildernder Umstände. Der Zentrumsabgeordnete Roeren ging von der Ansicht aus, daß die neue Bestimmung eine Notwendigkeit sei. Man könne nicht geltend machen, der § 182a werde bereits durch § 185 ersetzt, weil nach ersterem die vollendete Handlung, nach letzterem dagegen nur der Versuch bestraft würde. Auch die National-Liberale und die Reichspartei gaben durch ihre Wortführer der neuen Bestimmung ihre Zustimmung, und so wurde dann diese bei der Abstimmung angenommen.

Wenig Widerspruch rief der dann zur Diskussion gelangende § 184 hervor. Das Zentrum hielt die Bestimmung für dringend erforderlich, da die Zahl der verbreiteten unzüchtigen Schriften und Abbildungen ungeheuer groß sei, was sich aus der Tatsache ergebe, daß Fabriken und Verlagsanstalten existierten, welche nur derartige Artikel herstellten und unter das Volk brächten. Nach den bestehenden Gesetzen sei man gegenüber solchem Treiben vollkommen machtlos, weil man erst dann eingreifen könnte, wenn die Verbreitung stattgefunden hätte. Und so wurde dann der § 184 bei der Abstimmung mit glatter Stimmenmehrheit angenommen.

Der § 184a rief zunächst den Widerspruch der Freisinnigen hervor, welche beantragt hatten, denselben zu streichen. Der Begriff der „Schriften, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen", gebe, weil er viel zu unbestimmt sei, den persönlichen Ansichten des jeweiligen Richters zuviel Spielraum. Der § 184a sei auch überflüssig, und zwar deshalb, weil alle Straftaten mit Hilfe der §§ 183 und 184 bestraft werden könnten. Außerdem gefährde er die ernste deutsche Kunst. Das Zentrum setzte sich sehr für die neue Bestimmung ein. Es ließ ausführen, der § 184 reiche keineswegs aus, die heranwachsende Jugend vor dem Schmutz, der sich in den auf öffentlichen Straßen und in den Schaufenstern ausgestellten schamlosen Darstellungen offenbare, hinreichend zu schützen, zumal das Reichsgericht den Begriff des Unzüchtigen zu eng aus-

[27]) Stenograph. Berichte, Session 1898/1900, S. 3901 ff.

lege. Die Kunst werde durch § 184a nicht gefährdet, denn dazu fordere diese Bestimmung zuviel Tatbestandsmerkmale. Museen und Kunstausstellungen seien nicht bedroht, weil sie keine Ausstellungen zu rein geschäftlichen Zwecken seien. Der Begriff „Schamgefühl" sei nicht zu vage oder zu unbestimmt, wenn man bei Beurteilung desselben die Ansicht eines normalen Menschen zugrunde lege. Die Sozialdemokratie war der Ansicht, daß der § 184a die ernste deutsche Kunst gefährde. Der Paragraph richte sich, so führte ihr Wortführer aus, gegen das Nackte, die Kunst könne aber auf das Nackte nicht verzichten, und deshalb bedeute das Verbot des Nackten eine Gefahr für die Kunst. Wie die Kunst, so sei auch die Literatur bedroht, weil der Paragraph sich nicht nur gegen Bilder, sondern auch gegen Schriften wende. Auch sei die Bestimmung reich an kautschukartigen Begriffen. Das letztere wurde auch von der Freisinnigen Vereinigung betont; dies treffe, so ließ sie ausführen, besonders auf dem Begriff „Schamlosigkeit" zu, denn dieser werde hier anders ausgelegt als dort, und heute anders als morgen. Die Konservative und die Reichspartei erklärten sich für den § 184a. Bei der Abstimmung wurden 159 Stimmen für und 100 Stimmen gegen Annahme des § 184a gezählt. Die Vorlage war also angenommen.

Bei der Beratung des § 184b beantragten die Freisinnigen durch ihren Wortführer Dr. Müller-Meiningen die Streichung desselben. Er begründete den Antrag im wesentlichen mit denselben Argumenten wie bei dem vorhergehenden § 184a. Der § 184b gefährde vor allen Dingen in hohem Maße die klassische und die neue deutsche und ausländische Literatur. Goethe, Schiller, Sudermann, Shakespeare dürften nicht mehr aufgeführt werden. Bei der sehr weiten Auslegung des Begriffes „unzüchtig" von seiten des Reichsgerichts in letzter Zeit böten die §§ 183 und 184 genügenden Schutz gegen die Uebergriffe der Tingeltangel. Die Zensur wurde von den National-Liberalen als vollkommen ausreichend zur Verhinderung von Auswüchsen bezeichnet. Trotz aller dieser Bedenken wurde der § 184b nach den Beschlüssen der Kommission bei der Abstimmung angenommen.

Der § 184c wurde ohne Diskussion gleichfalls nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Der Antrag des Prinzen Arenberg und Genossen, den § 327a anzunehmen, wurde, nachdem sich in der Diskussion über denselben niemand zu Wort gemeldet hatte, abgelehnt. Ohne nennenswerte Diskussion wurde endlich der § 362 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Die dritte Beratung erfuhr erhebliche Verzögerung. Unter Künstlern, Gelehrten und Schriftstellern hatte sich inzwischen eine Front gegen die Vorlage gebildet. An der Spitze standen namhafte Vertreter der Geisteswelt, wie Professor Eberlein, Professor Mommsen, Paul Heyse, E. von Wildenbruch, H. Sudermann, M. Liebermann, F. von Lehnbach und andere. Mittelpunkte dieser Bewegung waren Berlin und München. Auf einer Versammlung im Saale

des Berliner Handwerkervereins am 4. 3. 1900, die von Eberlein, M. Liebermann und Th. Mommsen einberufen war, wurde folgende Entschließung gefaßt: „Die vom Reichstag beschlossenen, äußerst dehnbaren und verschiedenster Auslegung fähigen, für ein großes Kulturvolk demütigenden Bestimmungen §§ 184 bis 184b lex Heinze, bedeuten eine schwere Gefahr für die Entwicklung der deutschen Kunst und Literatur. Die Versammlung erhebt dagegen entschiedenen Protest und erwartet, daß die deutsche Volksvertretung bei der Schlußberatung diese und ähnliche Bestimmungen zurückweist.“ [28])

Berliner und Münchener Witzblätter beschäftigten sich mit dem Gesetzentwurf.

In München wurde der „Goethebund zum Schutze freier Kunst und Wissenschaft“ gegründet. Die Einladung zu einer Versammlung trug als Einleitung die Worte: „Soll bei uns in Deutschland etwas erreicht werden, dann muß man schreien, schreien, wieder schreien.“ Man verkündete: „Daß, nachdem mit dem biblischen Aberglauben aufgeräumt ist, jetzt auch mit den biblischen Moralgrundsätzen gebrochen werden müsse, da es für den Künstler und Schriftsteller überhaupt keine Moralgesetze gebe, der Künstler und Schriftsteller vielmehr an kein anderes Gesetz gebunden sei, als an seine eigene Empfindung.“ [29]) Eine Erklärung an den Reichstag und den Bundesrat [30]) besagte, daß die Vertreter der Kunst und Literatur befürchten müßten, daß man die kunstfeindlichen Tendenzen, wie sie von den Majoritätsparteien laut geworden seien, in die Rechtsprechung übergehen lassen wolle und daß dadurch Zustände eintreten würden, welche eine Verkümmerung der Talente, ein damit Schritt haltendes Zurückbleiben im Wettstreit der Nationen und den Niedergang der deutschen Kunstübungen zur Folge haben müßten. Sie verwarfen daher die ganze Vorlage in Bausch und Bogen.

Die Front unter den Literaten und Künstlern gegen die lex Heinze war aber durchaus nicht geschlossen. [31]) Es wurden auch sehr viele Stimmen aus diesen Kreisen für die lex Heinze laut. So meinte Adolf Bartels, [32]) einer der Stimmführer der nationalen Literaturkritik, über die lex Heinze, daß sie Abhilfe zu schaffen geeignet sei gegen den Schmutz und Schund, und daß auch die ernste Kunst gegenüber der sensationellen, der Geschäftskunst, heute einen schweren Stand habe. Aufgeregte Jünglinge, außer Rand und Band geratene Weiber, gewissenlose Routiniers spielten in unserer Literatur eine größere, unheilvollere Rolle als je zuvor. [33]) Hans von Wolzogen meinte, der echte, edelsinnige, gereifte deutsche Künstler selbst vermöge wohl immer die Scheide und Schranke zu bezeichnen zwischen dem, was nur unter dem Deckmantel der Kunst die „ausgezogene“ Schamlosigkeit aus Vergnügen daran durchs Volk spazieren führe

[28]) Kölnische Volkszeitung v. 5. 3. 1900.
[29]) Bachem, S. 63 ff.
[30]) Kölnische Volkszeitung v. 17. 5. 1900.
[31]) XXX, S. 20 ff.
[32]) Tägliche Rundschau v. 20. 5. 1900.
[33]) Wolzogen, Deutsche Welt v. 14. 5. 1900.

und dem, was wahre künstlerische Ausdrucksfreiheit bedeute. Die künstlerische Empörung sollte sich mit den Gesetzgebern gegen die Schamlosigkeit als den gemeinsamen bösen Feind richten.

Die Preußische Akademie der Künste reichte eine Vorstellung gegen die bisherigen Beschlüsse der Reichstagskommission ein. Eine Anzahl deutscher Strafrechtslehrer verfaßte eine Protesterklärung gegen die lex Heinze. Sie behaupteten, nach den bereits angenommenen Bestimmungen würden Verurteilung oder Freisprechung völlig vom subjektiven Empfinden des Richters abhängig sein, das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege erschüttert und so das deutsche Volk in seinen idealsten Gütern geschädigt sein.

Sofort nach Beendigung der zweiten Lesung am 8. 2. 1900 hatte die Beratung der Flottenvorlage begonnen, und so kam es, daß trotz der Bemühungen des Zentrumsabgeordneten Spahn die dritte Lesung nicht sofort auf die zweite folgen und die mächtige Opposition gegen die lex Heinze entstehen konnte.

Trotzdem Anton von Werner namens der deutschen Künstlerschaft den §§ 184 und 184a der Regierungsvorlage beigepflichtet und sich hatte davon überzeugen lassen, daß der Kampf nur gegen die Zuhälter und Tingeltangel und gegen die unsittlichen Erzeugnisse der Literatur und Kunst gerichtet war, tobte der Kampf um die lex Heinze weiter.

Inzwischen setzte sich die Mehrheit des Reichstages, bestehend aus Konservativen und Zentrum, mit dem Vertreter des Bundesrates, dem Staatssekretär Dr. Nieberding, zusammen und arbeitete einen Kompromißvorschlag aus, der 24 Stunden vor Beginn der dritten Lesung am 12. 3 .1900 dem Reichstag übergeben wurde. Der Antrag war gestellt von den Abgeordneten Bernstorff-Lauenburg und Dr. Stockmann (freikons.), Himburg und Dr. Oertel (kons.) und Roeren (Z.). Die geistigen Urheber dieses Kompromißvorschlages waren Roeren und Dr. Oertel. Er war unterzeichnet von 207 Abgeordneten. Die Mitglieder des Zentrums, der Welfen- und Polenpartei unterschrieben geschlossen, von den Elsaß-Lothringern der größte Teil, von den Deutsch-Konservativen fast alle, von den Frei-Konservativen die Hälfte. Dazu kamen noch die Bauernbündler aus Bayern, Bachmeier und Lanzinger, sowie die Abgeordneten Dr. Hahn, Pauli-Potsdam und Stöcker.[34])

Die dritte Beratung begann am 13. 3.[35]) und setzte sich bis zum 17. 3. 1900 fort. Einunddreißig Abänderungsanträge waren eingelaufen.

Die §§ 180, 181 und 181a fanden Annahme, und zwar erübrigte sich bei den beiden letzten sogar jede Diskussion. Wie bei der zweiten Lesung, so setzten sich auch in der dritten Lesung die Freisinnigen und die National-Liberalen für Annahme des § 181b ein. Das Zentrum, die Konservativen und die Reichspartei hatten unter dem 12. 3. u .a. beantragt, den § 181b zu streichen. Dieser Antrag

[34]) Reichstagsdrucksachen 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, Nr. 652.
[35]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, S. 4633 ff.

wurde dann im Plenum wie folgt begründet: Wenn der § 181b Gesetz sei, würden genug Hausbesitzer an Dirnen vermieten, weil sie dann die Ausübung der Unzucht dulden dürften. Die Polizei würde dann den Prostituierten bestimmte Straßen anweisen, was letzten Endes zur Kasernierung führe. Die Annahme des Paragraphen habe dann schließlich eine regelrechte Winkelbordellwirtschaft im Gefolge. Die Sozialdemokraten waren der Meinung, daß durch § 181b die Bordelle geradezu staatlich konzessioniert würden. Dazu komme, daß die Freudenhäuser vornehmlich in Arbeitergegenden aufgemacht würden, was für die Masse des Volkes große Gefahren in sich berge. Der § 181b wurde dann auch abgelehnt. Ein gleiches Schicksal erfuhr der § 182, nachdem auch das Zentrum, die Konservativen und die Reichspartei ihre frühere Stellungnahme geändert und die Streichung desselben beantragt hatten.

Bei der Diskussion über den § 182a sprach sich zwar alles für denselben aus, die oben erwähnten drei Fraktionen stimmten aber dagegen, weil die verbündeten Regierungen hatten erklären lassen, sie würden bei dessen Annahme dem ganzen Gesetz ihre Zustimmung versagen. Der § 182a wurde dann auch bei der Abstimmung abgelehnt.

Die Diskussion über den nun folgenden § 184 [36]) war schnell beendet und wurde derselbe angenommen; allerdings erhielt die Ziff. 2 den Wortlaut der Regierungsvorlage.

Die Besprechung des § 184b forderte den lebhaften Widerspruch der Sozialdemokraten und der Freisinnigen heraus. Sie hielten denselben für unannehmbar, und zwar zunächst deshalb, weil er mit Rücksicht auf § 183 und die bestehende Zensur überflüssig sei, und dann aber auch, weil er eine erhebliche Gefährdung der Kunst und der Literatur bedeute. Der § 184b sei für die Schauspieler geradezu ein Damoklesschwert. Diese Ansicht wurde von den anderen Parteien mit Ausnahme der Konservativen, Reichs-, Reform- und Zentrumspartei geteilt. Der § 184a wurde nach dem Kompromißantrag des Grafen von Bernstorff und Genossen angenommen. Es entsprach dieser in etwa dem § 184a der Beschlüsse der XI. Kommission, nur daß ersterer nicht mehr die Absicht, das Schamgefühl zu verletzen, verlangte und das Alter der Personen, denen die in dieser Bestimmung bezeichneten Gegenstände nicht überlassen oder angeboten werden dürfen, auf 16 Jahre heruntergesetzt war.

Auch der § 184b wurde nach einem Antrage des Grafen Bernstorff und Genossen angenommen. Nach ihm sollte derjenige strafbar sein, welcher in öffentlichen Schaustellungen und dergleichen durch eine Handlung, welche ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzte, öffentlich ein Aergernis gab.

Nachdem am 16. 3. ganz wider Erwarten der § 184a ohne namentliche Abstimmung angenommen war, glaubte man allgemein, in einem, höchstens zwei Tagen würde die Vorlage ihre Erledigung gefunden haben. Weit gefehlt, denn nun setzte eine bis dahin im Deutschen Reichstag noch nie dagewesene Obstruktion ein. Der

[36]) Stenograph. Berichte, Session 1898/1900 S. 4701.

Sozialdemokrat Singer verlangte über alle Abänderungsanträge, deren Zahl dauernd anstieg, eine namentliche Abstimmung.[37] Der Reichstagspräsident hatte genug zu tun, alle Anträge zur Druckerei des Reichstages besorgen zu lassen. Die Obstruktions-Parteien hielten lange Reden und, wenn sechs Stunden verstrichen waren, beantragten sie jedesmal Vertagung. Bei der Abstimmung aber verließen sie das Haus, so daß Beschlußunfähigkeit eintrat. Die Mehrheitsparteien waren gegenüber solchem Beginnen vollkommen machtlos, denn in der Geschäftsordnung wurde nicht verlangt, daß derjenige, welcher eine Abstimmung beantragte, an dieser auch teilzunehmen habe. Die Konservativen und das Zentrum planten eine Abänderung der Geschäftsordnung. Die Parteien der Freisinnigen und der Linken stellten alle möglichen Anträge, die teilweise mit dem Entwurf nicht das geringste zu tun hatten. Die Mehrheitsparteien kündigten an, daß sie nunmehr Abänderungsvorschläge zur Geschäftsordnung einbringen wollten.

Der dann zur Beratung gelangende § 184c wurde von den Sozialdemokraten heftig bekämpft. Ihr Wortführer, der Abgeordnete Stadthagen, führte aus, es sei kein Grund vorhanden, Menschen, die sich in gemeiner Weise vergangen hätten, nicht auch in der Oeffentlichkeit zu brandmarken. Die Presse werde auch durch diese neue Bestimmung in bisher nie dagewesener Weise geknebelt. Außerdem sei auch kein Bedürfnis für ein derartiges Gesetz vorhanden. Die Sozialdemokraten blieben aber mit ihrer Meinung allein, und so wurde der § 184c nach dem Wortlaut der zweiten Lesung, d. h. in der Fassung des § 184b der Regierungsvorlage, angenommen.

Sodann wurde von dem Sozialdemokraten Heine der § 327a wiederum eingebracht, und zwar nach den Beschlüssen der IX. Reichstags-Kommission. Auf Veranlassung der Sozialdemokraten wurde hierüber, „um das öffentliche Schamgefühl nicht zu verletzen", in geheimer Sitzung vom 17. 3. 1900 beraten.[38] Es wurde drei Stunden lang geheim getagt. Als der Antrag Heine abgelehnt war, behauptete die Sozialdemokratie, die geheime Sitzung bedeute einen Verstoß gegen die Verfassung, welche die Oeffentlichkeit der Sitzungen fordere. Es könne deshalb ein verfassungsmäßiges Gesetz nie und nimmermehr zustande kommen. Der Reichstag erwies sich an diesem Tage wiederum als beschlußunfähig und, da die Vermutung bestand, daß die Oppositionsparteien weiterhin bei jeder Abstimmung den Saal verlassen würden, vertagte der Reichstagspräsident die Weiterberatung auf unbestimmte Zeit. Weitere Schwierigkeiten stellten sich ein. Der Sohn des Reichskanzlers, Prinz Alexander zu Hohenlohe, lehnte in einer außerordentlich scharfen Reichstagsrede zunächst den Kunstparagraphen und dann auch das ganze Gesetz ab. Der einzige Erfolg der Vorlage, so führte er aus, werde der sein, daß weite Kreise, welche bisher nur ihren idealen Interessen gelebt hätten, der Politik und nicht nur der Politik, sondern der Sozialdemokratie zugeführt würden.

[37]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, S. 4732

[38]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, S. 4775 ff.

Der Reichskanzler selbst hatte der Vorlage auch keine großen Sympathien entgegengebracht und hatte auch im Preußischen Ministerrat gegen die Einbringung der Vorlage gestimmt. Nachdem sie aber trotzdem eingebracht worden war, setzte er allerdings keinen Widerstand mehr entgegen. Der bayerische Ministerpräsident Freiherr von Crailsheim war gleichfalls gegen die Vorlage und mißbilligte das Verhalten des bayerischen Vertreters im Bundesrat, Graf von Lerchenfeldt, der sich für die Annahme des Gesetzes im Reichstag eingesetzt hatte. Dieser verwahrte sich aber ganz entschieden und erklärte, er habe sich streng an seine Anweisungen gehalten. Der Finanzminister Miquel und der Kultusminister Studt erklärten sich ganz bestimmt für das Aufrechterhalten der Vorlage. Miquel erklärte, es sei schon vom Standpunkt der staatlichen Autorität aus undenkbar, vor der Obstruktion der Linken die Segel zu streichen. Dem Zentrum, das durch einen Abgeordneten beim Minister des Innern, Freiherrn von Rheinbaben, anfragte, ob das Preußische Staatsministerium jetzt noch an seinem Versprechen, die Vorlage zu unterstützen, festhalte, wurde versichert, man stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß endlich gesetzliche Maßnahmen geschaffen werden müßten, um gegen all die Gemeinheiten in den Schaufenstern und Theatern wirksam vorgehen zu können.[39])

Am 17. Mai 1900 wurde die dritte Lesung fortgesetzt. An diesem Tage fanden fünf namentliche Abstimmungen statt, drei Reden wurden gehalten, und zwar zwei sozialdemokratische und eine freisinnige. Bei den Abstimmungen zeigte sich stets eine große Mehrheit für das Gesetz. (210 : 80; 213 : 92; 221 : 73; 218 : 70; 237 : 48 Stimmen.)

Am 18. Mai wurden zunächst lange und viele Reden zur Geschäftsordnung gehalten, indem sich vor allem die Obstruktionsparteien hervortaten. Das Zentrum verlangte dann zuerst eine Beratung über den § 362 mit der Begründung, den § 361 habe die Sozialdemokratie mit hineingezogen. Bei der Abstimmung über diesen Antrag ergab sich eine Mehrheit, obwohl er der Geschäftsordnung, die im § 19 verlangte, daß über jeden einzelnen Artikel der Reihenfolge nach verhandelt und abgestimmt werde, widersprach. Im Verlaufe der Diskussion wurde Schluß der Debatte beantragt, und zwar, trotzdem im Laufe der Sitzung noch acht Aenderungsanträge zum § 362 übergeben worden waren. Man vertrat nun auf der Linken des Hauses den Standpunkt, daß man unmöglich die Debatte auch über die noch undiskutierten Anträge schließen könne. Die National-Liberalen beantragten sodann Vertagung, weil sie der Ansicht waren, daß bei dieser Lage der Dinge ein Beschluß über den Schluß der Debatte ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung sei. Die Geschäftsordnung sei nicht nur für die Mehrheit, sondern auch für die Minderheit da; die National-Liberalen erklärten weiterhin, sie hätten sich bis dahin noch nicht an der Obstruktion beteiligt, denn diese sei eine Gefährdung des Parlamentarismus. Wenn aber das Gesetz verletzt

[39]) Bachem. S. 63 ff.

werde, würden sie sich weigern, an den Beratungen und Abstimmungen weiterhin teilzunehmen. Bei der nun folgenden Abstimmung war man im Zweifel, ob der Vertagungsantrag angenommen oder abgelehnt worden war, sie mußte deshalb mittels „Hammelsprunges" wiederholt werden. Es ergaben sich 183 Stimmen gegen die Vertagung und 10 dafür. Der Präsident enthielt sich. Die Sozialdemokraten, die Freisinnigen, die National-Liberalen und die Polen mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. von Jazdzewski hatten den Saal verlassen. Es trat also wieder eine Vertagung ein.[40]) Dr. von Jazdzewski erklärte am folgenden Tage für die Polen, daß sie von jetzt ab den Minderheitsparteien nicht mehr in den Weg treten und gegen alle Schlußanträge stimmen würden. Trotzdem wurde ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen mit 185 gegen 118 Stimmen. Die Sozialdemokraten, die Demokraten, die Freisinnigen und die National-Liberalen waren gegen den Antrag. Die Polen waren nur mit sechs Abgeordneten anwesend. Die Sozialdemokraten beantragten Wiedereröffnung der Diskussion über diejenigen Anträge, die vor Schluß der Debatte nicht mehr hätten erörtert werden können. Die National-Liberalen setzten sich unter Berufung auf den § 20 der Geschäftsordnung für diesen Antrag lebhaft ein. Der Abgeordnete Spahn erklärte, daß er und seine Freunde nichts gegen eine spätere Abstimmung über diese Anträge einzuwenden hätten. Der Konservative von Levetzow mußte zugeben, daß über gewisse Anträge, die noch nicht zur Diskussion gestanden hätten, eine Beratung durchaus noch möglich sei.[41]) Es wurden noch zehn namentliche Abstimmungen zu § 362 durchgeführt. Immer noch neue Anträge folgten. Ihre Zahl betrug ungefähr 30. Es war keine Möglichkeit vorhanden, mit der bestehenden Geschäftsordnung in absehbarer Zeit zum Schluß zu kommen. Der Präsident versuchte nun, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Der Abgeordnete Richter machte den Vorschlag, einen Initiativantrag einzubringen, welcher im großen und ganzen nur das enthalte, worüber man sich einig sei. Die Kunst- und Theaterparagraphen hätten natürlich zu fehlen. Die Rechtsparteien und das Zentrum gingen auf diesen Vorschlag ein, um zu retten, was zu retten war. So wurde denn ein Antrag Graf Hompesch und Genossen vom 22. 5. eingebracht, welcher von den Parteien der Mehrheit unterstützt wurde. Bezüglich der §§ 180, 181, 181a, 184 und 362 schloß sich diese Vorlage genau an das Ergebnis der dritten Lesung an. Der § 184a erfuhr eine geringe Aenderung; die §§ 184b und 327a fehlten.

Durch Beschluß des Senioren-Conventes wurde dann die Weiterberatung der Regierungsvorlage von der Tagesordnung abgesetzt. Die Sozialdemokraten verzichteten nunmehr darauf, dem Zustandekommen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes geschäftsordnungsmäßige Maßregeln entgegenzustellen. Sie erklärten, lediglich gegen das Gesetz stimmen zu wollen, desgleichen auch die Freisinnigen.

[40]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, S. 5587 ff.
[41]) Stenograph. Berichte, 10. Leg. Per., I. Session 1898/1900, S. 5629.

Sämtliche anderen Parteien sprachen sich für die Annahme der Gesetzesvorlage aus. Die einzelnen Paragraphen wurden dann in der zweiten Lesung ohne jegliche Diskussion angenommen. Der Zentrumsabgeordnete Spahn, der am 17. 5. nach dem Rücktritt Roerens, dessen Führung der Sache sich nach Ansicht des Zentrums als wenig glücklich erwiesen hatte, der Sprecher seiner Partei im Reichstag wurde, stellte dann den Antrag, nachdem in zweiter Beratung Abänderungen des Antrages nicht beschlossen seien, sofort in die dritte Beratung des Antrages einzutreten. Diesem Antrage wurde nicht widersprochen. Spahn regte dann an, die dritte Beratung in der Weise vorzunehmen, daß der beantragte Gesetzentwurf en bloc angenommen werde. Daraufhin wurde die Vorlage Graf Hompesch und Genossen, so wie sie unverändert in zweiter Lesung angenommen war, einschließlich Einleitung, Ueberschrift, in allen ihren Teilen in dritter Lesung en bloc angenommen. Die Gesamtabstimmung fand gleich darauf statt. Alle Parteien, mit Ausnahme der Freisinnigen und der Sozialdemokraten, nahmen in der Gesamtabstimmung den Gesetzentwurf an. Am 25. 6. 1900 wurde die lex Heinze im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

II. Die lex Heinze und die Strafrechtsreform.

Kaum hatte die lex Heinze ihre Erledigung gefunden, als führende Männer der Strafrechtswissenschaft sich zusammenfanden, um an der seit Ende des 19. Jahrhunderts geplanten Strafrechtsreform tatkräftig mitzuarbeiten. Die Arbeiten an der Reform begannen am 28. 11. 1902. Im Jahre 1909 wurde der Oeffentlichkeit ein Vorentwurf unterbreitet, welcher von einer Kommission von 5 Juristen ausgearbeitet worden war. Diesem folgten dann in den Jahren 1913, 1919, 1925, 1927 und 1930 weitere Entwürfe. Diese Entwürfe sowie das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. 12. 1926, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 22. 12. 1927, der Vorschlag des preußischen Justizministeriums zur Strafrechtsreform im nationalsozialistischen Staate und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, sollen nun im folgenden gegenübergestellt werden, soweit in ihnen die durch die lex Heinze geregelten oder bei Beratung über dieselbe in Erwägung gezogenen Tatbestände berührt werden.

1. Verschärfung des Strafvollzuges.

Der § 16a des Bundesratsentwurfes von 1892 [42]) sah bei der Verurteilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verschärfung der Strafe vor, wenn die Tat von besonderer Roheit oder Sittenlosigkeit zeugte. Der Entwurf von 1909 brachte im § 18 eine der Tendenz nach ähnliche Bestimmung.

Die Denkschrift des preußischen Justizministeriums greift diesen Gedanken der Strafschärfung bei gewissen Delikten wieder auf und empfiehlt zur weiteren Schärfung der Freiheitsstrafen die Festsetzung von Fastentagen zuzulassen. [43])

2. Kuppelei.

Bezüglich der Bestrafung der Kuppelei übernahmen die Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 in den grundlegenden Begriffen die Ausdrucksweise des geltenden Strafgesetzbuches. Sie fügten dem § 180 einen neuen Absatz 2 hinzu, wonach Straflosigkeit dann eintreten sollte, wenn der Vermieter mit Rücksicht auf die Duldung der

---

[42]) siehe S. 16.
[43]) Kerrl, S. 140.

Unzucht nicht einen außergewöhnlich hohen Gewinn zu erzielen suchte. Eine Mindeststrafe war nicht vorgeschlagen worden.

Der Tatbestand der schweren Kuppelei wurde beibehalten. Die Kuppelei mittels hinterlistiger Kunstgriffe sollte auch weiterhin strafbar bleiben und wurde im Entwurf von 1913 mit einer neuen Bestimmung gegen den Frauenhandel zusammengefaßt. Die Entwürfe von 1913 und 1919 setzten dem Tatbestand der schweren Kuppelei hinzu, daß auch Großeltern und Pfleger unter die Bestimmungen der schweren Kuppelei fallen. Der Entwurf von 1919 setzte an die Spitze seiner Kuppeleivorschriften eine Begriffsbestimmung des Kupplers. Der Entwurf von 1925 setzte den Kuppeleitatbeständen eine neue Vorschrift (§ 272, Abs .2) hinzu, die die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes als Kuppelei bezeichnet. Durch § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erhielt der § 180 den von dem Entwurf von 1925 geforderten neuen Absatz und einen dritten Absatz, der, wie bereits in den Entwürfen von 1913, 1919 1925 und im Bundesratsentwurf von 1892 vorgeschlagen, nur denjenigen für strafbar erklärt, der einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wenn damit ein Ausbeuten der Person oder Anwerben zur Unzucht verbunden ist. Die Kuppeleivorschriften des Entwurfes von 1927 haben den gleichen Wortlaut wie die der Entwürfe von 1919 und 1925. Der § 305 des Entwurfes von 1930 verlangt statt Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, Gewerbsmäßigkeit oder Ausbeutung. Kuppelei an Personen unter 18 Jahren bedroht er mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren. In den Tatbestand der schweren Kuppelei nimmt er denjenigen auf, der an einer Person, die er in sittlicher Beziehung zu behüten hat, gegen den Willen des Erziehungsberechtigten Kuppelei begeht. Im § 307 erklärt er die uneigennützige Duldung der nicht gewerbsmäßigen Unzucht einer Person über 16 Jahre straffrei, wenn der Täter zu ihr in einem Verhältnis der im § 307 Abs. 1 bezeichneten Art steht. Nach dem Vorschlag des preußischen Justizministeriums [44]) soll die Tendenz und der Wortlaut der Absätze 1 und 3 des § 180 beibehalten werden. Da voraussichtlich eine Anzahl von Bordellen staatlich zugelassen würden, sollte durch einen weiteren Absatz nur die staatlich nicht zugelassene Unterhaltung eines Bordells unter Strafe gestellt werden. Als besonders schwere Fälle seien zu bestrafen die Kuppelei an Personen unter 18 Jahren, die Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen, die Kuppelei an der Ehefrau, an Kindern, Pflegebefohlenen, Schülern und Zöglingen.

3. Zuhälterei.

Der Tatbestand der Zuhälterei blieb in sämtlichen Entwürfen sachlich unverändert. Die Entwürfe von 1913 und 1930 drohten in den §§ 329 und 309 Zuchthaus bis zu 5 Jahren an. Die Entwürfe von 1925 und 1930 sahen für Zuhälterei die Unterbringung in einem

[44]) Kerrl, S. 59.

Arbeitshaus nicht mehr vor, weil diese Einrichtung nach ihrer Ansicht keine gegen Zuhälter wirksame Maßnahme sei.

Durch Artikel 3 Ziffer 4a und b des Gesetzes vom 24. 11. 1933 wurde der § 181a dahingehend abgeändert, daß statt wie bisher Gefängnis Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht ist. Neben der Strafe kann auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 181 sind weggefallen.

4. Verführung.

Sämtliche Entwürfe halten den Schutz des unbescholtenen Mädchens bis zum 16. Lebensjahre vor Verführung aufrecht.

5. Nötigung wirtschaftlich Abhängiger zum Beischlaf.

Wie bereits bei den Beratungen zur lex Heinze gelegentlich einer Sitzung der VIII. Kommission im Jahre 1893 eine Bestimmung zum Schutze wirtschaftlich Abhängiger vor sittlichen Gefahren vorgeschlagen wurde, so enthielten auch die Entwürfe von 1919, 1925, 1927 und 1930 eine ähnliche Bestimmung. Die Denkschrift des preußischen Justizministeriums spricht sich auch für eine solche Bestimmung aus.

6. Unzüchtige Schriften und Gegenstände.

Was den Vertrieb, die Ausstellung, Ankündigung usw. unzüchtiger Schriften und Gegenstände angeht, so ließ der Entwurf von 1909 die §§ 184 und 184a sachgemäß unverändert; die höchst zulässige Freiheitsstrafe wurde auf 2 Jahre und die höchst zulässige Geldstrafe auf 3000 Mark erhöht. Die §§ 332 Abs. 2 und 329 Abs. 2 der Entwürfe von 1913 und 1919 sahen die Straflosigkeit der Ankündigung von Gegenständen, die dazu dienen, die Empfängnis oder die Geschlechtskrankheiten zu verhüten, dann vor, wenn sie einem näher bezeichneten Personenkreis gegenüber erfolgt, oder in bestimmten Fachzeitschriften geschieht.

In gesetzestechnischer Hinsicht unterscheidet sich der Entwurf von 1919 von dem von 1913 dadurch, daß er zwei selbständige Tatbestände aufstellt, von denen der erste die Gegenstände erfaßt, die nur zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, der zweite solche, die zur Verhütung der Empfängnis und der Geschlechtskrankheiten geeignet sind. Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen liegt in der Hauptsache darin, daß das öffentliche Anpreisen, Ankündigen usw. der Mittel, Gegenstände usw., die zur Verhütung der Empfängnis und der Geschlechtskrankheiten geeignet sind, nur dann mit Strafe bedroht sind, wenn es in einer Weise geschieht, die den Anstand verletzt. Der Absatz 1 des § 269 des Entwurfes von 1925 bringt gegenüber § 184 des geltenden Rechts einige Erweiterungen, als er den mit Strafe bedroht, der sich eine unzüchtige Schrift, Darstellung oder Abbildung zum Zwecke der Verbreitung verschafft oder der unzüchtige Darstellungen vorführt.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften bestimmt im § 1, daß Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufzunehmen sind und daß, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gegeben worden ist, sie im Umherziehen nicht feilgehalten, angeboten oder angekündigt werden dürfen. Auch dürfen sie in stehendem Gewerbe, von Haus zu Haus oder überhaupt öffentlich nicht feilgeboten, angekündigt oder ausgestellt werden. Fernerhin ist es verboten, diese Gegenstände Personen unter 18 Jahren zum Kaufe anzubieten oder innerhalb des gewerblichen Betriebes zu überlassen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten wurde in § 184 hinter Nr. 3 eine Nr. 3a eingefügt, die dem Abs. 2 des § 329 des Entwurfes von 1919 und dem Absatz 2 des § 270 des Entwurfes von 1925 entspricht.

Das Feilhalten, Verkaufen, Anbieten usw. von unzüchtigen Schriften und Abbildungen wird in den Entwürfen von 1927 und 1930 durch den § 300 unter Strafe gestellt, welcher dem § 269 des Entwurfes von 1925 entspricht. Was das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind und Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten angeht, so folgen die Entwürfe von 1927 und 1930 dem Entwurf bzw. Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Die Denkschrift des preußischen Justizministeriums verlangt stärkeren Schutz der Jugend vor schamlosen Schriften und Hereinnahme der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften in das Strafgesetzbuch.[45])

7. Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen.

Was den § 184b des geltenden Strafgesetzbuches angeht, so ließen, abgesehen von dem Entwurf von 1909, sämtliche übrigen Entwürfe das Erfordernis des ärgerniserregenden Charakters der Mitteilung fallen. Die Entwürfe von 1925, 1927 und 1930 bedrohten auch den mit Strafe, der die ihm vom Gericht auferlegte Pflicht verletzt, die in einer öffentlichen Verhandlung zu seiner Kenntnis gelangten Tatsachen geheim zu halten. Der Entwurf von 1927 bedroht im § 168 Ziff. 3 den mit Strafe, der ohne Genehmigung der zuständigen Behörde amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens bekanntgibt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Es entspricht diese Bestimmung dem § 17 des Pressegesetzes. Der Vorschlag des preußischen Justizministeriums schließt sich dem Entwurf von 1927 an.

8. Arbeitszwang und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

Die Entwürfe von 1909, 1913, 1925 und 1930 haben die Vorschrift des § 362 des geltenden Strafgesetzbuches ersetzt durch Bestim-

---

[45]) Kerrl, S. 57.

mungen, die den Richter nunmehr ermächtigen, darüber zu entscheiden, ob Arbeitshaus verhängt wird oder nicht. Das Gesetz vom 24. 11. 1933 hat die Absätze 2 bis 4 des § 462 gestrichen.

9. Beischlaf von Geschlechtskranken.

Der § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten erklärt den Beischlaf von Geschlechtskranken für strafbar. Der Vorschlag des preußischen Justizministeriums geht dahin, diesen § 5 in das Strafgesetzbuch zu übernehmen. Eine ähnliche Bestimmung war bereits gelegentlich der Beratungen zur lex Heinze gefordert worden. [46])

[46]) siehe S. 30 ff.

Lebenslauf.

Ich wurde am 6. Oktober 1907 als Sohn des königlich-preußischen Eisenbahn-Ingenieurs Stefan Werner und seiner Ehefrau Johanna geb. Alef zu Mülheim a. Rhein geboren. Ostern 1927 erhielt ich am städtischen Realgymnasium zu Köln-Deutz das Zeugnis der Reife. Ich widmete mich dann rechtswissenschaftlichen Studien an den Universitäten in Freiburg i. Br. und Bonn. Am 12. September 1931 bestand ich am Oberlandesgericht zu Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 6. Oktober 1931 bin ich als Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf tätig.

Herrn Professor Kern möchte ich auch an dieser Stelle für die Anregung zu dieser Arbeit und das Interesse danken, daß er ihr entgegengebracht hat.

Die mündliche Promotionsprüfung habe ich am 17. Februar 1934 bestanden.

Carl H. Werner.